



EVALUATION DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE FÜTTERUNG UND KIRRUNG VON SCHALENWILD

auf der Grundlage einer Fragebogenauswertung

durchgeführt von der
Zentralstelle der Forstverwaltung,
Abt. Forschungsanstalt für Waldökologie und
Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF), Trippstadt

Evaluation der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild (vom 4. August 2005) auf der Grundlage einer Fragebogenauswertung

Inhaltsübersicht:

A.	Vorgehen und Zielsetzung der Evaluierung	2
B.	Rücklauf der Fragebögen bzw. Stichprobenumfang	2
C.	Auswertungsmodus und Untergruppierung der Kreisverwaltungen:	2
D.	Allgemeines Resümee	3
E.	Einzelbilanzen der Fragen	5
	Bilanz zu Frage 6a:	5
	Bilanz zu Frage 6c:	8
	Bilanz zu Frage 6d:	10
	Bilanz zu Frage 6e:	12
	Bilanz zu Frage 7:	16
	Bilanz zu Frage 9:	20
	Bilanz zu Frage 10:	21
	Bilanz zu Frage 11:	21
	Bilanz zu Frage 12:	22
	Bilanz zu Frage 13:	23
	Bilanz zu Frage 14:	24
	Bilanz zu Frage 15:	25
	Bilanz zu Frage 16:	25
	Bilanz zu Frage 17:	25
	Bilanz zu Frage 18:	27
	Bilanz zu Frage 19:	28
	Bilanz zu Frage 20:	29
	Bilanz zu Frage 21:	30
	Bilanz zu Frage 22:	32
	Bilanz zu Frage 23:	33
	Bilanz zu Frage 24:	34
	Bilanz zu Frage 25:	35
	Bilanz zu Frage 26:	36
	Bilanz zu Frage 27:	38
	Bilanz zu Frage 28:	39
	Bilanz zu Frage 29:	40

Bilanz zu Frage 30.....	42
Bilanz zu Frage 31.....	43
Bilanz zu Frage 32.....	44
Bilanz zu Frage 33.....	45
Bilanz zu Zusatzfrage 1	47
Bilanz zu Zusatzfrage 2	49
F. Anhang	51

A. Vorgehen und Zielsetzung der Evaluierung

Mit Schreiben vom 13.3.08 erteilte das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (kurz MUFV) der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (kurz FAWF) den Auftrag, die Landesverordnung über die Fütterung und Kirmung von Schalenwild (vom 4. August 2005, kurz LV) drei Jahre nach In-Kraft-Treten zu evaluieren.

Die Evaluierung soll Aufschluss darüber liefern, ob die in der LV festgelegten Fütterungs- und Kirmregelungen das mit § 28 Abs. 2 LJagdG verbundene Ziel eines grundsätzlichen Fütterungsverbots von Schalenwild gewährleisten können. Insbesondere sollte überprüft werden, ob der mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 der LV enthaltenen Dokumentationspflicht verbundenen Verwaltungsaufwand angemessen ist.

Als abgesichertes, zweckmäßiges Evaluierungsverfahren wurde daraufhin von der FAWF eine Befragung der Unteren Jagdbehörden vorgeschlagen. Schließlich wurde am 26.6.2008 ein mit dem MUFV und der Oberen Jagdbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung) abgestimmter Katalog von 33 Fragen als pdf-Dokument per Mail an alle Unteren Jagdbehörden und auf Wunsch der Obersten Jagdbehörde auch an die Forstämter verschickt (siehe Anhang 8, ab Seite 58). Dabei sollten von den Unteren Jagdbehörden alle Fragen beantwortet werden, während die Forstämter gebeten wurden, nur die Fragen des Abschnitts I. lfd. Nr. 1 und 2 und des Abschnitts II. lfd. Nr. 6 a bis f zu beantworten. Die Fragebögen sollten handschriftlich ausgefüllt per Post oder Fax direkt an die FAWF geschickt werden. Rücksendeschluss war der 22.8.08.

Anlässlich zweier Kleiner Anfragen der Abgeordneten Eymael und Schellhaaß (Anfrage 1828 und 1829 vom 4.11.08) zu den Auswirkungen der Landesverordnung über die Fütterung und Kirmung von Schalenwild wurden am 10.11.2008 schließlich nochmals alle Unteren Jagdbehörden um Beantwortung von zwei Zusatzfragen bis zum 14.11.2008 gebeten (siehe Anhang 9, Seite 67).

B. Rücklauf der Fragebögen bzw. Stichprobenumfang

Der Rücklauf der Fragebögen erfolgte nicht in allen Fällen fristgerecht, so dass erst Anfang Dezember von allen Verwaltungen eine Rückmeldung vorlag.

Die Stadtverwaltungen Frankenthal, Ludwigshafen und Worms waren mangels ausreichender Schwarzwildvorkommen (Rotwild kommt dort gar nicht vor) nicht in der Lage, den Fragebogen auszufüllen, so dass sich die folgende Auswertung auf die Antworten der restlichen 33 Unteren Jagdbehörden bezieht. Eine Ausnahme bildet die nachgeschaltete Befragung mit zwei Zusatzfragen, an denen sich wieder alle 36 Unteren Jagdbehörden beteiligten.

Von allen 45 Forstämtern des Landes Rheinland-Pfalz liegen auswertbare Antworten vor.

C. Auswertungsmodus und Untergruppierung der Kreisverwaltungen:

Im Folgenden werden zunächst alle Fragen einzeln bilanziert und die jeweiligen Antwortmuster dargestellt. Für einige Fragen schließt sich eine kurze zusammenfassende Bewertung bzw. ein Kommentar an.

Für bestimmte Fragestellungen erscheint es sinnvoll, die Landkreise nicht alphabetisch zu ordnen, sondern nach der Schwarzwild- bzw. der Rotwilderlegungsichte in Gruppen zu unterteilen. Aus Übersichtsgründen werden drei Gruppen unterteilt:

- Relative Erlegungsichte von Schwarzwild- und Rotwild **hoch**
- Relative Erlegungsichte von Schwarzwild- und Rotwild **mittel** und
- Relative Erlegungsichte von Schwarzwild- und Rotwild **gering**

Die Stadtverwaltungen bilden neben den Forstverwaltungen schließlich eine vierte und fünfte Gruppe (Tabelle 1).

Die Gruppenzuordnung bei den Landkreisen orientiert sich an den mittleren Erlegungsichten pro 100 ha Gesamtfläche für den Zeitraum 2001 bis 2007 und ergibt sich aus der Summe der mittleren Schwarzwilderlegungen plus des zweifachen Wertes der mittleren Rotwilderlegungen. Die doppelte Gewichtung der Rotwilderlegungen ist sinnvoll, um den im Vergleich zum Schwarzwild wesentlich niedrigeren Rotwilderlegungen in der Summenbildung Rechnung zu tragen.

Bitte beachten: ab Frage 7 sind nur noch die Unteren Jagdbehörden betroffen.

D. Allgemeines Resümee

Die Befragung teilt sich neben der vorangestellten Abfrage von Kennwerten in drei Fragenkomplexe. Zunächst werden allgemeine Einschätzungen zur LV behandelt (Fragen 6 a - f), dann folgen konkrete Fragen zur Handhabung der LV (Fragen 7 – 21, Zusatzfrage 1 und 2) und schließlich wird spezifischer auf die Dokumentationspflicht und auf den mit der LV verbundenen Verwaltungsaufwand eingegangen (Fragen 22 - 33).

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass bei aller Kritik und bei allen Verbesserungsvorschlägen, welche sich in der Befragung niederschlugen, die Erreichung konkreter und begrenzter Zielvorgaben in der Regel positiv beurteilt wurde. Dies betrifft vorrangig die Reduktion von Fehlentwicklungen und Missbräuchen, die in engem Zusammenhang mit der Fütterung und Kirmung von Schalenwild stehen, bei gleichzeitig vertretbarem Verwaltungsaufwand unter Wahrung einer ausreichenden Flexibilität.

Andererseits ist zu betonen, dass viele der in dem Fragebogen angesprochenen Sachverhalte nur bedingt durch eine Befragung der Kreisverwaltungen erschöpfend erörterbar sind. Diesen stand entweder keine belastbare Datengrundlage zur Verfügung bzw. die Fragen betrafen multikausale Zusammenhänge, deren Entwicklung z. B. nach nur drei Jahren nicht beurteilbar ist. Dies betrifft voranging die Einschätzungen in den Fragen 6a-f zur übergeordneten Zielerreichung.

Abschließend sei noch erwähnt, dass manche Fragen immer noch Interpretationsspielraum offen ließen, was eine eindeutige Aussage erschwerte. So gab es Hinweise darauf, dass der Begriff „Kontrolle“ von Kirrstellen z. B. in Frage 25 unterschiedlich aufgefasst wurde: z. B. als Akt der Behörde, der einer Anzeige folgt oder dieser, z. B. durch Dritte vorausgeht. An einigen Stellen hätte statt des Abfragens weicher Aussagen die Forderung nach konkreten, quantifizierbaren Angaben die Beurteilung der Antwortmuster erleichtert z. B. bei Frage 32.

Tabelle 1: Einteilung der befragten Unteren Jagdbehörden in Untergruppen je nach Höhe der Schwarz- und Rotwilderlegungsichten pro 100 ha Kreisfläche (Die Kreisflächenangaben der Kreise beziehen sich in der Regel auf die bejagbare Gesamtfläche. In einzelnen Fällen war jedoch dieser Wert den Befragten nicht bekannt, so dass teils Schätzwerte oder gar die Gesamtflächen inkl. befriedeter Bezirke angegeben wurden).

	Relative Erlegungsichte für Schwarz- und Rotwild	Untere Jagdbehörden	Mittlere Erlegungsichte pro 100 ha Kreisfläche für den Zeitraum 2001 - 2007	
			Schwarzwild (A)	Rotwild (B)
Landkreise	hoch	Ahrweiler	4,0	1,5
		Cochem-Zell	5,4	0,6
		Bernkastel-Wittlich	4,4	0,7
		Mayen-Koblenz	4,2	0,2
		Rhein-Lahn-Kreis	5,0	0,2
		Trier-Saarburg	3,2	0,7
		Bad Kreuznach	2,9	0,5
		Birkenfeld	3,4	0,4
		Landkreis Vulkaneifel (Daun)	2,5	0,8
		Neuwied	3,2	0,5
	Rhein-Hunsrück	3,8	0,3	
	mittel	Bad Dürkheim	2,9	0,1
		Eifelkreis Bitburg Prüm	1,7	0,4
		Germersheim	2,6	0,0
		Kaiserslautern	2,9	0,1
		Südl. Weinstraße	2,7	0,1
		Südwestpfalz	2,5	0,2
		Westerwald	2,6	0,1
		Altenkirchen	1,6	0,0
Donnersbergkreis		2,1	0,0	
Kusel		1,9	0,0	
Mainz-Bingen	0,9	0,4		
gering	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	0,8	0,0	
	Alzey-Worms	0,2	0,0	
Stadtverwaltungen	Kaiserslautern	keine Werte	keine Werte	
	Zweibrücken	0,9	0,0	
	Trier	3,3	0,1	
	Koblenz	2,4	0,1	
	Neustadt	3,2	0,0	
	Landau	1,4	0,2	
	Pirmasens	1,5	0,0	
	Speyer	0,9	0,0	
	Mainz	0,1	0,0	

E. Einzelbilanzen der Fragen

Bilanz zu Frage 6a:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Ein Ziel der LV war es, durch konkrete Ausnahmeregelungen zum generellen Kirtungsverbot des Schwarzwildes (§ 28 LJG), das Auftreten unsachgemäßer Kirtungen zu reduzieren. Wurde diese Reduktion nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht?

Eine deutliche 2/3-Mehrheit der UJBen und Forstämter befand, dass das Vorkommen unsachgemäßer Kirtungen zumindest tendenziell reduziert werden konnte. Bei der Mehrheit der Landkreise, wo hohe Erlegungsdichten für Schwarz- und Rotwild vorherrschen, war sogar knapp die Hälfte der Meinung, dass die Reduktion erfolgreich umgesetzt werden konnte (Tabelle 2). Nur 7 % der 45 Forstämter und 3 % der UJB waren der Meinung, dass das Ziel nicht erreicht wurde, allerdings konnten sich 15 % aller Unteren Jagdbehörden keine Meinung bilden.

Tabelle 2: Relative Häufigkeitsverteilungen der Antwortmuster pro Gruppierung plus Einzelantwortdarstellung zu Frage 6a (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor In Kraft-Treten der LV unverändert):	Weiß nicht
Alle Forstämter (Einzelwerte im Anhang)		31,1%	62,2%	6,7%	0,0%	0,0%
Alle Unteren Jagdbehörden		24,2%	48,5%	3,0%	9,1%	15,2%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen						
Landkreise	hoch	45,5%	36,4%	0%	0%	18,2%
Landkreise	mittel	27,3%	54,5%	9,1%	9,1%	0%
Landkreise	gering	0%	50,0%	0%	50,0%	0%
Stadtverwaltungen		0%	55,6%	0%	11,1%	33,3%

Kommentar FAWF: Nach Einschätzung der befragten Behörden, hat die neue Regelung mehrheitlich zur Reduktion unsachgemäßer Kirtungen geführt. Dies kann zumindest als positives Signal gewertet werden, wonach die Behörden der LV hier eine Zielerreichung zutrauen. Das Fehlen konkreter, systematischer Erhebungen und die relativ geringen Kontrollanteile (siehe Bilanz zu Frage 25: auf Seite 35) lassen zum jetzigen Zeitpunkt weitergehende Interpretation nicht zu (siehe hierzu auch Frage 19 auf Seite 28).

Bilanz zu Frage 6b:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Damit einhergehend sollte durch eine Reduktion des Futtereintrags in die Schwarzwildpopulationen auch ein weiterer Anstieg der Schwarzwildbestände verhindert werden. Sind seit In-Kraft-Treten der Verordnung Ihrer Schätzung nach die Bestände weiter zunehmend, rückläufig, unverändert/ohne Trend oder war keine Einschätzung möglich.

Die aktuelle Bestandesentwicklung beim Schwarzwild wird uneinheitlich beurteilt. Bis auf die Stadtverwaltungen und die beiden Kreise mit sehr geringen Schwarzwildvorkommen, erkennt eine Mehrheit der restlichen Unteren Jagdbehörden wie auch der Forstämter keinen Trend oder sogar eine Zunahme der Bestände (Tabelle 3).

Eine mögliche Erklärung für diese Einschätzung findet sich in der Bemerkungszeile, die ungefähr ein Drittel aller Befragten ausfüllte (Tabelle 4). Die überwiegende Mehrheit von ihnen waren der Meinung, dass auch oder sogar überwiegend anderen Faktoren wie Mast, milde Winter oder die Landwirtschaft einen Einfluss auf die Schwarzwildbestände haben.

Tabelle 3: Relative Häufigkeitsverteilungen der Antwortmuster pro Gruppierung plus Einzelantwortdarstellung zu Frage 6b (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		weiter zunehmend	rückläufig	unveränder t/ohne Trend	weiß nicht
Alle Forstämter (Einzelwerte im Anhang)		24,4%	15,6%	53,3%	2,2%
Alle Unteren Jagdbehörden		36,4%	33,3%	30,3%	0%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen					
Landkreise	hoch	36,4%	27,3%	36,4%	0%
	Ahrweiler	.	.	1	.
	Cochem-Zell	1	.	.	.
	Bernkastel-Wittlich	.	.	1	.
	Mayen-Koblenz	.	.	1	.
	Rhein-Lahn-Kreis	.	1	.	.
	Trier-Saarburg	1	.	.	.
	Bad Kreuznach	.	1	.	.
	Birkenfeld	1	.	.	.
	Landkreis Vulkaneifel (Daun)	.	.	1	.
Neuwied	1	.	.	.	
Rhein-Hunsrück	.	1	.	.	
Landkreise	mittel	45,5%	18,2%	36,4%	0%
	Bad Dürkheim	.	1	.	.
	Eifelkreis Bitburg Prüm	.	1	.	.
	Germersheim	1	.	.	.
	Kaiserslautern	1	.	.	.
	Südl. Weinstraße	1	.	.	.
	Südwestpfalz	1	.	.	.
	Westerwald	.	.	1	.
	Altenkirchen	.	.	1	.
	Donnersbergkreis	.	.	1	.
Kusel	.	.	1	.	
Mainz-Bingen	1	.	.	.	
Landkreise	gering	0%	50,0%	50%	0%
	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.	1	1	.
Alzey-Worms	.	1	.	.	
Stadtverwaltungen	Kaiserslautern	1	.	.	.
	Zweibrücken	.	1	.	.
	Trier	1	.	.	.
	Koblenz	.	1	.	.
	Neustadt	.	1	.	.
	Landau	.	1	.	.
	Pirmasens	1	.	.	.
	Speyer	.	1	.	.
	Mainz	.	1	.	.

Tabelle 4: Häufigkeitsverteilung der kategorisierten Bemerkungen zu Frage 6b (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4).

Antwortkategorie	Untere Jagdbehörden				Alle UJB	Forstämter
	Landkreise			Stadtverwaltungen		
	Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild					
	hoch	mittel	gering			
	n = 11	n = 11	n = 2	n = 9	n = 33	n = 45
keine Bemerkung	5	6	2	8	21	28
1: andere Faktoren wie Mast, milde Winter oder Landwirtschaft haben auch oder gar mehr Einfluss	5	4	0	1	9	14
2: Bejagung hat Rückgang bewirkt	1	0	0	0	1	0
3: falsche Bejagung hat Zunahme bewirkt	0	1	0	0	1	1
1 + 2	0	0	0	0	1	0
1, 2 und 3	0	0	0	0	0	2

Kommentar FAWF: Die unterschiedliche Beantwortung der Frage und die Bemerkungen indizieren, dass die Kirschpraxis nur als ein Faktor unter vielen gesehen wird, welcher Einfluss auf die Bestandesentwicklung haben kann. Eine direkte durchschlagende Wirkung der LV auf die Bestandesentwicklung des Schwarzwildes zumal nach nur drei Jahren wäre nicht zu erwarten.

Bilanz zu Frage 6c:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Ferner sollte die LV dazu beitragen, dass sich Schalenwildpopulationen den landschaftlichen Verhältnissen bzw. dem natürlichen Lebensraum anpassen. Wurde diese Anpassung nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht?

Ein Beitrag der LV zur Erreichung angepasster Schalenwildbestände wird mehrheitlich sowohl bei den Unteren Jagdbehörden als auch bei den Forstämtern verneinte oder als indifferent betrachtet (kein Trend erkennbar; Tabelle 5). Ungefähr ein Fünftel der Unteren Jagdbehörden und zwei Fünftel der Forstämter haben ihre Ansicht begründet. Davon waren die meisten der Meinung, dass eine Anpassung erschwert bzw. verhindert wird, weil die Bestände unabhängig von der LV noch zu hoch seien bzw. eine Anpassung an den Lebensraum eher unabhängig von Fütterungen und Kirsungen erfolgt (Tabelle 6).

Tabelle 5: Relative Häufigkeitsverteilungen der Antwortmuster pro Gruppierung plus Einzelantwortdarstellung zu Frage 6c (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch, (Zustand vor In-Kraft-Treten der LV unverändert):	Weiß nicht		
Alle Forstämter (Einzelwerte im Anhang)		0%	28,9%	55,6%	11,1%	2,2%		
Alle Unteren Jagdbehörden		6,1%	24,2%	33,3%	30%	6%		
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen								
Landkreise	hoch							
	Ahrweiler	.	.	1	1	.		
	Cochem-Zell		
	Berncastel-Wittlich	.	.	.	1	.		
	Mayen-Koblenz	.	.	.	1	.		
	Rhein-Lahn-Kreis	.	1	.	.	.		
	Trier-Saarburg	.	.	1	.	.		
	Bad Kreuznach	1	9,1%	9,1%	45,5%	36%	0%	
	Birkenfeld	1	.	
	Landkreis Vulkaneifel (Daun)	.	.	.	1	.	.	
Neuwied	.	.	.	1	.	.		
Rhein-Hunsrück	.	.	.	1	.	.		
Landkreise	mittel							
	Bad Dürkheim	.	1	.	.	.		
	Eifelkreis Bitburg Prüm	.	1	.	.	.		
	Germersheim	1		
	Kaiserslautern	.	.	1	.	.		
	Südl. Weinstraße	.	.	.	1	.		
	Südwestpfalz	.	9,1%	27,3%	27,3%	18%	18%	
	Westerwald	1	.	
	Altenkirchen	.	.	1	.	.	.	
	Donnersbergkreis	.	.	.	1	.	.	
Kusel	1		
Mainz-Bingen	1		
Landkreise	gering							
	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.	0%	50,0%	0%	1	50%	0%
Stadterwaltungen	Alzey-Worms	.	.	1	.	.		
	Kaiserslautern	.	.	.	1	.		
	Zweibrücken	.	.	.	1	.		
	Trier	.	.	.	1	.		
	Koblenz	.	0%	1	33,3%	33,3%	33%	0%
	Neustadt	.	.	1	.	.	.	
	Landau	.	.	.	1	.	.	
	Pirmasens	.	.	1	.	.	.	
	Speyer	1	.	
Mainz	.	.	1	.	.	.		

Tabelle 6: Häufigkeitsverteilung der kategorisierten Anmerkungen zu Frage 6c (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4).

Antwortkategorie	Untere Jagdbehörden			Forstämter		
	Landkreise			Stadtverwaltungen	Alle UJB	
	Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild					
	hoch	mittel	gering			
	n = 11	n = 11	n = 2	n = 9	n = 33	n = 45
keine Bemerkung	7	9	2	8	26	25
aufgrund hoher Bestände wird eine Anpassung unabhängig vom Verbot von Kirrungen/Fütterungen erschwert	2	0	0	1	3	5
aufgrund anderer wichtiger Lebensraumfaktoren erfolgt eine Anpassung unabhängig vom Vorhandensein von Kirrungen oder Fütterungen	2	1	0	0	3	2
beim Rotwild hat das Verbot von Fütterungen eine Anpassung bewirkt	0	0	0	0	0	1
Verbot wird durch Wildäcker und -wiesen unterlaufen	0	0	0	0	0	3
Verschiedenes	0	1	0	0	1	9

Kommentar FAWF: Auch hier sehen die befragten Behörden völlig zu recht, dass viele Faktoren die Schalenwildbestandesdichten steuern. Eine direkte Auswirkung bzw. ein monokausaler Zusammenhang der LV auf bzw. mit der Bestandesentwicklung zumal nach nur drei Jahren ist nicht zu erwarten. Sie kann hier über längere Zeiträume allenfalls unterstützend, jedenfalls, nicht kontraproduktiv wirken.

Bilanz zu Frage 6d:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Darüber hinaus sollte die LV dazu beitragen, dass unnatürliche Konzentrationen des Rotwildes entlang von Fütterungen verhindert werden. Wurde dies nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht?

Ca. 50 % der Forstämter und 30 % aller Unteren Jagdbehörden waren der Ansicht, dass die LV zumindest tendenziell dazu beitrage, unnatürliche Konzentrationen des Rotwildes entlang von Fütterungen zu verhindern. 9 % der Forstämter und 24 % der Unteren Jagdbehörden war hingegen der Meinung, dass die LV dazu keinen Beitrag geleistet habe. 13 % der Forstämter und 9 % Unteren Jagdbehörden konnten keine Einschätzung abgeben oder beschrieben den Zustand als unverändert (Tabelle 7).

In den von 23 Forstämtern und 12 Unteren Jagdbehörden ausgefüllten Bemerkungsfeldern bemerkte 14 Forstämter und 9 Unteren Jagdbehörden, dass bei ihnen Rotwild faktisch nicht vorkomme. Die restlichen Anmerkungen sind in Tabelle 8 aufgelistet.

Tabelle 7: Relative Häufigkeitsverteilungen der Antwortmuster pro Gruppierung plus Einzelantwortdarstellung zu Frage 6d (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch, (Zustand vor In-Kraft-Treten der LV unverändert):	Weiß nicht
Alle Forstämter (Einzelwerte im Anhang)		15,6%	33,3%	8,9%	11,1%	13,3%
Alle Unteren Jagdbehörden		24,2%	6,1%	24,2%	18%	9%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen						
Landkreise	hoch	36,4%	18,2%	45,5%	0%	0%
Landkreise	mittel	18,2%	0%	18,2%	36,4%	9,1%
Landkreise	gering	0%	0%	0%	0%	0%
Stadtverwaltungen						
		22,2%	0%	11,1%	22,2%	22,2%

Tabelle 8: Anmerkungen der einzelnen Unteren Jagdbehörden und Forstämter zu der Frage, ob die LV dazu beitrage, unnatürliche Konzentrationen des Rotwildes entlang von Fütterungen zu verhindern (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Untere Jagdbehörden	Feld für Anmerkungen
Rhein-Lahn-Kreis	Eigenjagdbesitzer hegen "ihr" Rotwild
Birkenfeld	Rudelwild
Neuwied	In den Bereichen um die Fütterung ist eine Erholung der Vegetation sichtbar. Dafür findet aber der Verbiss von Buchennaturverjüngung jetzt an anderen Stellen im Revier statt. Die Traditionen zu den alten Fütterungen gehen langsam verloren
Koblenz (Stadt)	In dem Revierteil, in dem das Rotwild am häufigsten vorkommt wird nicht gekirrt

Forstämter	Feld für Anmerkungen
Adenau	tradiertes Verhalten wird langsam abgebaut
Birkenfeld	Die Beobachtung bezieht sich bes. auf gemeinschaftliche Jagdbezirke
Bitburg	siehe Bemerkung 6 c
Dierdorf	Weiterhin tritt das Rotwild massiv in wenigen Revieren auf. Es steht zu vermuten, dass die Fütterung jetzt etwas verdeckter dargeboten wird
Gerolstein	in einzelnen "Schwerpunktrevieren" Ersatz der Fütterung durch intensive Anlage von Wildäsungsflächen und Wildäckern
Haardt	Rotwildbestände steigen im zentralen Pfälzerwald an
Hillesheim	Rapsanbau in der Feldflur bewirkt Rotwildkonzentration
Neuerburg	FA überwiegend kein Rotwild-Bewirtschaftungsgebiet, es ist aber fast flächendeckend vorhanden
Neuhäusel	Es kommt im Rotwildring Montabauer immer noch zu zeitlich wie örtlich begrenztem Auftreten hoher Rotwildpopulationen. Dies liegt zum einen an dem natürlichen Futterangebot und an alten Brunftplätzen. Zum anderen treten diese hohen Wilddichten dort auf, wo früher massiv gefüttert wurde
Trier	Die Fütterung mit Heu würde keine negativen Effekte bringen aber der jagdpolitischen Diskussion Wind aus den Segeln nehmen

Kommentar FAWF: Der hier thematisierte Sachverhalt steht im direkten Wirkungsbereich der LV (im Gegensatz z.B. zu den Fragen 6 b und c). Trotzdem ist das Meinungsbild insbesondere bei den UJB uneinheitlich. Die möglichen Gründe dafür werden in obiger Tabelle 8 zusammengefasst und sind zum Teil eine Kritik an der Wirksamkeit der LV (z. B. Missbrauch weiterhin möglich). Andererseits ist auch hier zu bemerken, dass bei einer Tierart wie dem Rotwild mit hoher Traditionsbildung der Abbau alter Verhaltensmuster vermutlich ein langwieriger Prozess ist, der über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus geht.

Bilanz zu Frage 6e:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Ein weiteres Ziel der LV war es, die Vermeidung von Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Ist dieses Ziel nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht worden?

Für die Frage nach Wildschäden in der Landwirtschaft ergab sich folgendes Meinungsbild:

Knapp die Mehrheit der Forstämter und eine Mehrheit der Unteren Jagdbehörden (hier besonders die Stadtverwaltungen) waren der Meinung, dass die LV nicht zu einer Vermeidung von Wildschäden beigetragen habe (Tabelle 9).

Zur Frage nach den Wildschäden in der Forstwirtschaft vertraten die Forstämter mit jeweils 38 % und die Unteren Jagdbehörden mit jeweils 21 % die beiden Standpunkte, wonach die LV zu einer Vermeidung von Wildschäden zumindest tendenziell beigetragen bzw. nicht beigetragen habe (Tabelle 10).

Tabelle 9: Relative Häufigkeitsverteilungen der Antwortmuster zur Frage, ob das Ziel der LV erreicht wurde, die Vermeidung von Wildschäden in Landwirtschaft zu unterstützen (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		Ja	Noch nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Zustand gegenüber vor In-Kraft- Treten der LV unverändert	Weiß nicht
Alle Forstämter (Einzelwerte im Anhang)		0,0%	20,0%	48,9%	13,3%	8,9%
Alle Unteren Jagdbehörden		6,1%	21,2%	54,5%	21,2%	0,0%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen						
Landkreise	hoch	0,0%	27,3%	54,5%	18%	0%
Landkreise	mittel	9,1%	18%	45,5%	27,3%	0,0%
Landkreise	gering	0%	50%	0%	50%	0%
Stadtverwaltungen		11,1%	11%	77,8%	11,1%	0,0%

Tabelle 10: Relative Häufigkeitsverteilungen der Antwortmuster zur Frage, ob das Ziel der LV erreicht wurde, die Vermeidung von Wildschäden in der Forstwirtschaft zu unterstützen (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		Ja	Noch nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert	Weiß nicht
Alle Forstämter (Einzelwerte im Anhang)		6,7%	31,1%	37,8%	17,8%	2,2%
Alle Unteren Jagdbehörden		12,1%	9,1%	21,2%	24,2%	21,2%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen						
Landkreise	hoch	9,1%	9,1%	36,4%	9%	27%
Landkreise	mittel	18,2%	0%	9,1%	45,5%	18,2%
Landkreise	gering	0%	0%	0%	0%	0%
Stadtverwaltungen						

Die 20 Verwaltungen, die den aktuellen Zustand der Wildschadenssituation in Land- oder Forstwirtschaft gegenüber dem Zustand vor In-Kraft-Tretung der Verordnung als unverändert einschätzten, wurden zusätzlich um Angaben zur Art des Zustandes gebeten. Davon haben die meisten Gebrauch gemacht. Eine Übersicht zu den Antworten findet sich in Tabelle 11.

Tabelle 11: Auflistung der von den Unteren Jagdbehörden und Forstämter benannten Zustände.
(Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Zustand hinsichtlich der Vermeidung von Wildschäden nach In-Kraft-Treten der Verordnung unverändert		
	Art des Zustandes Landwirtschaft	Art des Zustandes Forstwirtschaft
Untere Jagdbehörden		
Ahrweiler	Wildschäden durch Schwarzwild abhängig von Mast u Population	
Altenkirchen	Das Wildschadensvolumen ist schon seit Jahren akzeptabel	Unverändert! Schwarzwild verursacht kaum Schäden im Wald
Donnersbergkreis	keinen Zustand benannt	keinen Zustand benannt
Kaiserslautern		keinen Zustand benannt
Kaiserslautern (Stadt)		Wildschäden von untergeordneter Bedeutung
Koblenz (Stadt)	geringe Schäden in der Landwirtschaft In der Forstwirtschaft keine Schäden durch Schwarzwild	keine Schäden durch Schwarzwild
Mainz-Bingen		bezogen auf Kirrungen durch Stichprobenkontrollen seitens UJB u Gespräche mit Revierleitern u Pächtern bezogen auf Rotwild durch Zwischenergebnisse des Lebensraumgutachtens Bingener Wald und erfolgte Nachzählung (...) im Bingener Wald im Frühjahr 2008
Mayen-Koblenz	In Notzeiten ist der Schaden eher höher	In Notzeiten ist der Schaden eher höher
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	Wildschäden derzeit noch tragbar	
Westerwald	keine Veränderungen ersichtlich	keine Veränderungen ersichtlich
Forstämter		
Annweiler	keinen Zustand benannt	zu hohe Rotwildichte im größeren Kommunalwald
Cochem		unbefriedigend bzw besorgungserregend
Donnersberg		akzeptabel
Haardt	da Bestände immer noch sehr hoch	Waldschäden meist unproblematisch
Hachenburg		Laubholzpflanzungen, Verjüngungen müssen geschützt werden
Hinterweidenthal		Verbiss- u Schälschäden WBG nicht gefährdet
Johanniskreuz	Da keine großen landwirtschaftlichen Flächen im Forstamtsbereich vorhanden sind, gibt es keine Auswirkungen	
Neuhäusel	Zum Teil enorme Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen	
Prüm	stark überhöhte SW-Bestände mit Seuchengefahr	stark überhöhte SW-Bestände mit Seuchengefahr
Wasgau	2007/2008 zT erhebliche Schwarzwildschäden	Insbesondere Ei-Masten werden ohne Schutzmaßnahmen fast vollständig aufgeessen

Kommentar FAWF: Die Verteilung und das Ausmaß von Wildschäden werden neben der Bestandesdichte von weiteren Faktoren beeinflusst. In jedem Fall ist eine messbare, positive Wirkung der LV gegebenenfalls nur über längere Zeiträume zu erwarten. Insbesondere bei der Beurteilung der Wildschäden im Wald ist auf das noch ausstehende Waldbauliche Gutachten 2008 zu verweisen.

Bilanz zu Frage 6f:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Können Sie Indikatoren, Anhaltspunkte, Grundlagen nennen, auf die sich Ihre Einschätzungen unter den Punkten 6a bis 6e gestützt haben?

Ungefähr $\frac{3}{4}$ aller Unteren Jagdbehörden und aller Forstämter gaben hierauf eine Antwort. Von den Unteren Jagdbehörden benannten 43 % den Informationsaustausch mit dem Kreisjagdmeister oder dem Forstamt als wesentliche Grundlage für ihre Einschätzung.

Hingegen stützen sich die Einschätzungen der Forstämter zu 55 % auf eigene Beobachtungen, Kontrollen oder Wildschadenerhebungen (Tabelle 12).

Tabelle 12: Auflistung der von den Unteren Jagdbehörden und Forstämtern genannten Indikatoren, Anhaltspunkten oder Grundlagen, auf die sich deren Einschätzungen zu den Punkten 6a bis 6e gestützt haben.

	alle Unteren Jagdbehörden (n=33)	alle Forstämter (n=45)
	n	n
Anzahl Verwaltungen ohne Antwort	10	12
Anzahl Verwaltungen, deren Antwort für die Fragestellung nicht auswertbar war	2	4

Häufigkeit von Antwortkategorien (Mehrfachnennungen möglich) auf die Frage, worauf die Einschätzung zu den Fragen 6a-6e beruhen:

	n	%	n	%
Strecken Zahlen	6	17,1%	13	25,5%
Auftreten verordnungsbedingter Verstöße	3	8,6%	2	3,9%
Infoaustausch mit Fachbehörden; z. B. Rückmeldungen von Forstämtern, Kreisjagdmeister, UJB, Hegeringen etc.,	15	42,9%	6	11,8%
Unabhängige Erhebungen, z. B. Scheinwerferzählungen	3	8,6%	2	3,9%
Eigene Beobachtungen, Kontrollen	4	11,4%	14	27,5%
Wildschadensmeldungen/Umfang von entspr. Verhütungsmaßnahmen	4	11,4%	14	27,5%

Kommentar FAWF: entfällt.

Bilanz zu Frage 7:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Fallwildzahlen in Ihrem Kreis im Verhältnis zur Gesamtstrecke nach In-Kraft-Treten der Verordnung für die einzelnen Schalenwildarten.

Rotwild:

Für Rotwild ist nach den mehrheitlichen Angaben der Unteren Jagdbehörden in den letzten drei Jahren kein Trend erkennbar. Ein Landkreis mit hohen und zwei Landkreise mit mittleren Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild konnten allerdings eine Zunahme der Fallwildzahlen verzeichnen (Tabelle 13).

Tabelle 13: Relative Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage nach der Entwicklung der Fallwildzahlen beim Rotwild seit In-Kraft-Treten der Verordnung plus Einzelantwortdarstellung (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		zunehmend	rückläufig	weder noch	weiß nicht
Alle Unteren Jagdbehörden		9,1%	0,0%	72,7%	6%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen					
Landkreise	hoch	9,1%	0,0%	90,9%	0,0%
	Ahweiler	.	.	1	.
	Cochem-Zell	.	.	1	.
	Bernkastel-Wittlich	.	.	1	.
	Mayen-Koblenz	.	.	1	.
	Rhein-Lahn-Kreis	.	.	1	.
	Trier-Saarburg	.	.	1	.
	Bad Kreuznach	.	.	1	.
	Birkenfeld	.	.	1	.
	Landkreis Vulkaneifel (Daun)	.	.	1	.
Neuwied	.	.	1	.	
Rhein-Hunsrück	1	.	.	.	
Landkreise	mittel	18,2%	0,0%	63,6%	9,1%
	Bad Dürkheim	.	.	1	.
	Eifelkreis Bitburg Prüm	1	.	.	1
	Germersheim
	Kaiserslautern	.	.	1	.
	Südl. Weinstraße	.	.	1	.
	Südwestpfalz	.	.	1	.
	Westerwald	.	.	1	.
	Altenkirchen
	Donnersbergkreis	.	.	1	.
Kusel	
Mainz-Bingen	1	.	1	.	
Landkreise	gering	0%	0,0%	50%	0%
	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.	.	1	.
Stadtverwaltungen	Alzey-Worms
	Kaiserslautern	.	.	1	.
	Zweibrücken
	Trier	.	.	1	.
	Koblenz	.	.	1	.
	Neustadt	.	.	1	.
	Landau	.	.	1	.
	Pirmasens	.	.	1	.
Speyer	.	.	1	.	
Mainz	.	.	1	.	

Rehwild:

Ähnlich verhält es sich beim Rehwild. Auch bei dieser Art ist nach den mehrheitlichen Angaben der Unteren Jagdbehörden in den letzten drei Jahren kein Trend in den Fallwildanteilen erkennbar. Auffällig ist, dass drei der 11 Landkreise mit mittleren Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild eine rückläufige Entwicklung der Fallwildzahlen verzeichnen (Tabelle 14).

Tabelle 14: Relative Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage nach der Entwicklung der Fallwildzahlen beim Rehwild seit In-Kraft-Treten der Verordnung plus Einzelantwortdarstellung (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		zunehmend	rückläufig	weder noch	weiß nicht	
Alle Unteren Jagdbehörden		6,1%	9,1%	78,8%	6%	
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen						
Landkreise	hoch	Ahrweiler	.	.	1	.
		Cochem-Zell	.	.	1	.
		Bemkassel-Wittlich	.	.	1	.
		Mayen-Koblenz	.	.	1	.
		Rhein-Lahn-Kreis	.	.	1	.
		Trier-Saarburg	.	.	1	.
		Bad Kreuznach	.	.	1	.
		Birkenfeld	1	.	.	.
		Landkreis Vulkaneifel (Daun)	.	.	1	.
		Neuwied	.	.	1	.
		Rhein-Hunsrück	.	.	.	1
Landkreise	mittel	Bad Dürkheim	1	.	.	.
		Eifelkreis Bitburg Prüm	.	1	.	.
		Germersheim	.	1	.	.
		Kaiserslautern	.	.	1	.
		Südl. Weinstraße	.	.	1	.
		Südwestpfalz	.	.	1	.
		Westerwald	.	.	1	.
		Altenkirchen	.	.	1	.
		Donnersbergkreis	.	1	.	.
		Kusel	.	.	1	.
Mainz-Bingen	.	.	1	.		
Landkreise	gering	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.	.	1	.
		Alzey-Worms	.	.	1	.
Stadtverwaltungen		Kaiserslautern	.	.	1	.
		Zweibrücken	.	.	1	.
		Trier	.	.	1	.
		Koblenz	.	.	1	.
		Neustadt	.	.	1	.
		Landau	.	.	1	.
		Pirmasens	.	.	1	.
		Speyer	.	.	.	1
Mainz	.	.	1	.		

Schwarzwild:

Auch beim Schwarzwild wird die Sachlage ähnlich eingeschätzt. Ausnahme sind die Stadtverwaltungen, wo Pirmasens und Speyer beim Schwarzwild eine Zunahme der Fallwildzahlen registrieren (Tabelle 15).

Tabelle 15: Relative Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage nach der Entwicklung der Fallwildzahlen beim Schwarzwild seit In-Kraft-Treten der Verordnung plus Einzelantwortdarstellung (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

		zunehmend	rückläufig	weder noch	weiß nicht
Alle Unteren Jagdbehörden		12,1%	9,1%	75,8%	3%
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen					
Landkreise	hoch	0,0%	18,2%	72,7%	9,1%
	Ahweiler	.	.	1	.
	Cochem-Zell	.	.	1	.
	Bernkastel-Wittlich	.	.	1	.
	Mayen-Koblenz	.	.	1	.
	Rhein-Lahn-Kreis	.	.	1	.
	Trier-Saarburg	.	.	1	.
	Bad Kreuznach	.	1	.	.
	Birkenfeld	.	.	1	.
	Landkreis Vulkaneifel (Daun)	.	.	1	.
Neuwied	.	1	.	.	
Rhein-Hunsrück	.	.	.	1	
Landkreise	mittel	18,2%	9,1%	72,7%	0,0%
	Bad Dürkheim	1	.	.	.
	Eifelkreis Bitburg Prüm	.	1	.	.
	Germersheim	.	.	1	.
	Kaiserslautern	.	.	1	.
	Südl. Weinstraße	.	.	1	.
	Südwestpfalz	.	.	1	.
	Westerwald	.	.	1	.
	Altenkirchen	.	.	1	.
	Donnersbergkreis	1	.	.	.
Kusel	.	.	1	.	
Mainz-Bingen	.	.	1	.	
Landkreise	gering	0%	0,0%	100%	0%
	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.	.	1	.
Alzey-Worms	.	.	1	.	
Stadtverwaltungen	Kaiserslautern	.	.	1	.
	Zweibrücken	.	.	1	.
	Trier	.	.	1	.
	Koblenz	.	.	1	.
	Neustadt	.	.	1	.
	Landau	.	.	1	.
	Pirmasens	1	.	.	.
	Speyer	1	.	.	.
	Mainz	.	.	1	.

Kommentar FAWF: Nach Einführung der LV hat sich nach Angabe der befragten Behörden mehrheitlich kein Einfluss auf die Entwicklung der Fallwildzahlen ergeben. Es ist allerdings festzustellen, dass die Fallwildsummen vorrangig auf verkehrsbedingte Todesfälle zurückgehen. Insofern ist davon auszugehen, dass in dieser Statistik die Entwicklung anderer Todesursachen wie Verhungern oder Krankheiten zahlenmäßig untergehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in der Verordnung unter § 1 Abs. 2 die Möglichkeit besteht, Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild zu erteilen, so dass z. B. in Notzeiten wie im Winter 2005/2006 Futterauslagen beantragt und auch in einem hohen Maß genehmigt wurden (siehe Tabelle 18 auf Seite 20).

Bilanz zu Frage 8:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie wurden die Jagdausübungsberechtigten bei In-Kraft-Treten der Verordnung von dieser in Kenntnis gesetzt und wie wurde die Umsetzung und Kontrolle in Ihrer Behörde organisiert.

In der Regel wurden die Jagdausübungsberechtigten durch ein Anschreiben der Unteren Jagdbehörden über die Verordnung informiert. Darüber hinaus wurden in einigen Fällen zusätzlich Pressemitteilungen veröffentlicht oder Info-Veranstaltungen durchgeführt (Tabelle 16). Unterschiede zwischen den drei Landkreisgruppen oder zu den Stadtverwaltungen waren nicht erkennbar.

Tabelle 16: Häufigkeit der genannten Stichworte wie die Jagdausübungsberechtigten bei In-Kraft-Treten der Verordnung von dieser in Kenntnis gesetzt wurden.

Antwortkategorie	Untere Jagdbehörden				
	Landkreise			Stadtverwaltungen	Alle UJB
	Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild				
hoch	mittel	gering			
	n = 11	n = 11	n = 2	n = 9	n = 33
Anschreiben an alle JAB (z. B. mit Kopie der Verordnung)	9	4	1	5	19
Anschreiben an alle JAB plus Presse	2	2	1	0	5
Anschreiben und Info-Veranstaltungen	0	3	0	1	4
Anschreiben an alle JAB plus Presse plus Info-Veranstaltungen	0	2	0	1	3
Info-Heft, Versammlungen ohne direkte Anschreiben	0	0	0	1	1
Info der Hegeringleiter mit Bitte um Weitergabe	0	0	0	1	1

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wurden Kontrollen anlaßbezogen durchgeführt, wobei dann wiederum zumeist das örtliche Forstamt die Kontrolle durchführte (Tabelle 17). Unterschiede zwischen den drei Landkreisgruppen oder zu den Stadtverwaltungen waren nicht erkennbar.

Auf eine Auswertung der Antworten zur Umsetzung der Verordnungsvorgaben wurde aufgrund zu unterschiedlicher Antwortmuster bzw. nicht auswertbarer Angaben verzichtet.

Tabelle 17: Häufigkeit der genannten Stichworte wie die Kontrollen zur Einhaltung der Verordnungsvorgaben nach deren In-Kraft-Treten von den Unteren Jagdbehörden organisiert wurden.

Antwortkategorie	Untere Jagdbehörden					Alle UJB
	Landkreise			Stadtverwaltungen	n = 33	
	Relative Erlegungsdichte					
hoch	mittel	gering				
	n = 11	n = 11	n = 2	n = 9		
keine (verwertbaren) Angaben	2	1	1	1	5	
keine Kontrolle	0	0	0	2	2	
Anlaßbezogene Kontrollen	unklar durch wen	4	2	0	1	7
	zusätzlich stichpunktartig	1	1	0	0	2
	weitgehend durch Forstamt	3	2	0	3	8
durch UJB, KJM oder Forstamt	0	3	1	0	4	
Kontrolle durch Forstämter (keine Angaben nach welchem Prinzip)	1	1	0	1	3	
stichpunktartig	0	1	0	1	2	

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 9:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Bitte machen Sie Angaben zu der in der Verordnung unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild zu beantragen.

Insgesamt wurden 149 Anträge gestellt, von denen 101 genehmigt wurden, wobei nahezu alle Fälle das Jagdjahr 2005/2006 betrafen und nur 8 Anträge im Folgejahr verbucht wurden. Im Jagdjahr 2007/2008 wurden keine Anträge gestellt (Tabelle 18). Wurden im Jagdjahr 2005/2006 noch 100 von 141 der Anträge genehmigt, war im Folgejahr nur einer von 8 Anträgen erfolgreich.

Als Begründung für den Antrag wurden in 132 Fällen „Notzeit bzw. Notzeit in Verbindung mit der Vermeidung von Wildschäden“ benannt. Diese Begründungskategorie wurde auch in 96 von 101 Genehmigungen akzeptiert (Details siehe Tabelle 19).

Tabelle 18: Verteilung der Antworten auf Frage 9 getrennt nach Jagdjahren (geordnet nach Erlegungsichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4).

		2005/2006				2006/2007				2007/2008				
		Anzahl Anträgen		Anzahl genehm. Anträge		Anzahl Anträgen		Anzahl genehm. Anträge		Anzahl Anträgen		Anzahl genehm. Anträge		
Alle Unteren Jagdbehörden		141		100		8		1		0		0		
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen														
Landkreise	hoch	15	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		65	63	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Landkreise	mittel	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			14	14	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			22	15	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landkreise	gering	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Stadtverwaltungen	Kaiserslautern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Zweibrücken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Trier	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Koblenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Neustadt	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	
	Landau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Pirmasens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Speyer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Mainz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Tabelle 19: Zusammenfassende Verteilung der kategorisierten Antragsbegründungen.

Begründungskategorie	Alle Jahre				2005/2006				2006/2007			
	Gestellte Anträge		Genehmigte Anträge		Gestellte Anträge		Genehmigte Anträge		Gestellte Anträge		Genehmigte Anträge	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Notzeit	117	79%	95	94%	111	79%	94	94%	6	75,0%	1	100%
Notzeit in Verbindung mit der Vermeidung von Wildschäden	15	10%	1	1%	15	11%	1	1%	0	0,0%	0	0%
Vermeidung von Wildschäden	8	5%	2	2%	6	4%	2	2%	2	25,0%	0	0%
Mehr Flexibilität	7	5%	1	1%	7	5%	1	1%	0	0,0%	0	0%
Keine Begründung seitens der UJB mitgeteilt	2	1%	2	2%	2	1%	2	2%	0	0,0%	0	0%

Kommentar FAWF: Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild wurden offenbar in Abhängigkeit vom tatsächlichen Witterungsverlauf und damit mehrheitlich im Extremwinter 2005/2006 gestellt und auch genehmigt (Genehmigungsquote lag in diesem Jagdjahr bei 70 %). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle waren Anträge mit der Begründung „Notzeit“ genehmigungsfähig. In den anderen Jahren war das Antragsvolumen hingegen bedeutungslos. Damit deutet sich weiterhin eine flexible Handhabung der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild zu erteilen, an (siehe hierzu auch die Bilanz zu Frage 10).

Bilanz zu Frage 10:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Konnten Sie Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild gemäß § 1 Abs. 2 zeitnah (d.h. noch im Wirkungszeitraum von besonderen Witterungsbedingungen oder Naturkatastrophen) und flexibel erteilen?

Von den 10 Kreisen, die eine Genehmigung im Zeitraum 2005/2006 bis 2007/2008 erteilt haben (siehe Tabelle 18), haben 7 die Frage beantwortet. Von diesen bejahten fünf Kreise (71 %) die Frage (Rhein-Lahn-Kreis, Vulkaneifel, Neuwied, Südwestpfalz und Westerwald) und zwei Kreise verneinten sie (Ahrweiler und Bitburg). Der Kreis Ahrweiler begründete seine Einschätzung mit den Vorgaben der Verordnung insbesondere der erforderlichen Beteiligung des Forstamtes. Der Kreis Bitburg nannte folgende Punkte:

- „unflexibles Auftragsverfahren (nur Pächter antragsberechtigt)“
- „Benehmen mit den Forstämtern herzustellen gestaltete sich trotz nachgewiesener besonderer Witterungsbedingungen als schwierig.“
- „Der Wetterdienst hatte für die Bestätigung "besonderer Witterungsverhältnisse" Schwierigkeiten - Umsetzung der Flächenkreises mit verschiedenen Wetterzonen kaum möglich.“

Kommentar FAWF: siehe Kommentar zu Frage 9.

Bilanz zu Frage 11:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie beurteilen Sie die Auflistung zugelassener Futtermittel in § 2? Für eine artgerechte Fütterung ausreichend oder nicht ausreichend? Falls nicht ausreichend Vorschläge für weiterer Futtermittel.

Von 32 Verwaltungen (keine Antwort lag vom Landkreis Kusel vor) betrachteten 28 (87 %) die zugelassenen Futtermittel für eine artgerechte Fütterung von Schalenwild als ausreichend und nur vier betrachteten sie als nicht ausreichend. Als weitere Futtermittel werden von diesen vorgeschlagen:

- Birkenfeld: „Silo o. Silage“
- Neuwied: „Rotwild: Kastanien und Wildobst sollten ergänzt werden“

- Bad Dürkheim: „generell natürliche Futtermittel - keine Lebens- u. Genussmittel - zulassen, wichtig ist die Menge zu begrenzen“
- Stadt Koblenz: „Heu, Kastanien, Bucheckern, Eicheln“

Es ist anzumerken, dass die von diesen Verwaltungen vorgeschlagenen weiteren Futtermittel weitestgehend konform mit der Auflistung in §2 sind.

Kommentar FAWF: Die Auflistung der zugelassenen Futtermittel wird mit deutlicher Mehrheit als ausreichend betrachtet. Ein Änderungsbedarf besteht nicht.

Bilanz zu Frage 12

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird geregelt, dass Kirrungen auch in „waldähnlichen Strukturen“ angelegt werden dürfen? Wie gestaltete sich die Handhabung des Begriffs „waldähnliche Strukturen“?

Von 33 Verwaltungen betrachteten 27 (81 %) die Verwendung des Begriffs als unproblematisch, während sechs Verwaltungen (19 %) die Verwendung des Begriffs als problematisch ansahen (Tabelle 20).

Tabelle 20: Auflistung von Gründen und Lösungsvorschlägen von den Unteren Jagdbehörden, für die sich Handhabung des Begriffs „waldähnliche Strukturen“ eher problematisch gestaltete.

Unterer Jagdbehörde	Gründe und ggf. Lösungsvorschläge
Bad Dürkheim	z.B. Feldrevier mit 1000 ha, 80 ha waldähnliche Strukturen. Anmerkung: gem. LV eine Vielzahl von Kirrungen möglich
Bad Kreuznach	große Flächenanteile der Reviere sind mittlerweile verbuscht
Eifelkreis Bitburg Prüm Landkreis Vulkaneifel (Daun)	viele Nachfragen aus der Jägerschaft und Jagdgenossenschaften unbestimmter Fachbegriff, deren Auslegung oft schwierig ist
Mainz-Bingen	In VO nicht ausreichend definiert, durch Ausführungen des MUFV präzisiert
Trier-Saarburg	Grundsätzlich sollte nur die Waldfläche herangezogen werden. Ist die Waldfläche zur Feldfläche sehr gering, sollten keine Kirrungen zugelassen werden

Kommentar FAWF: Obwohl mehrheitlich die Handhabung des Begriffs „waldähnlichen Strukturen“ unproblematisch war, wäre eventuell eine weitere Konkretisierung des Begriffs für manche Kreise hilfreich.

Bilanz zu Frage 13

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Dem Ziel, das „Mobiliar“ (z. B. Plastiktonnen, Kirrautomaten oder ähnliches) im Wald zu vermeiden, dient der § 3 Abs. 2 Nr. 6. Wie gestaltet sich die Handhabung der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Bedingung, wonach zur Abdeckung von Kirrmaterial nur „bodenständiges Material“ verwendet werden darf?

Von 33 Verwaltungen betrachteten 24 (73 %) die Verwendung des Begriffs als unproblematisch, während neun Verwaltungen (27 %) die Verwendung des Begriffs als problematisch ansahen (Tabelle 21).

Tabelle 21: Auflistung von Gründen und Lösungsvorschlägen von den Unteren Jagdbehörden, für die sich Handhabung des Begriffs „bodenständiges Material“ eher problematisch gestaltete.

Untere Jagdbehörde	Gründe und ggf. Lösungsvorschläge
Ahrweiler	z.B. Verwendung Steinplatten/Holzboxen üblich, aber eigentlich kein bodenständiges Material
Bad Dürkheim	ob im Boden, mit bodenst. Material abgedichtet, oder in einer kleinen Futterbox ist egal, wichtig ist die Menge
Cochem-Zell	Viele Nachfragen und Diskussionen
Donnersbergkreis	Kirrmaterial verdirbt sehr leicht, Verlust durch Mäusefraß, erschwerte Kontrolle der Kirrungen aus der Distanz durch den Jäger einfache kleinere Holzboxen mit Deckel wären vielleicht doch zweckmäßig in denen die max zul. Menge des Kirrgutes verteilt wird
Eifelkreis Bitburg Prüm	viele Nachfragen aus der Jägerschaft und Jagdgenossenschaften
Germersheim	klare Definitionen und Beschreibungen fehlen
Mainz-Bingen	in VO nicht ausreichend definiert, durch Ausführungen des MUFV präzisiert
Mayen-Koblenz	Verwendung von Holzboxen u. Steinplatten sind üblich, aber nicht unbedingt bodenständig
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	Das Einbringen des Kirrpulvers ohne Behälter in den Boden dient zur Fütterung von Ratten u. Mäusen und ist deshalb unsachgemäß

Kommentar FAWF: Obwohl mehrheitlich die Handhabung des Begriffs „bodenständiges Material“ unproblematisch war, sollte eventuell über eine flexiblere Regelung nachgedacht werden.

Bilanz zu Frage 14

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wurde die Bejagung des Schwarzwildes durch die neuen Kirrungsregelungen verbessert, eingeschränkt oder blieb sie unverändert?

Bis auf die Stadtverwaltungen Mainz und Speyer haben alle restlichen 31 Verwaltungen hierzu ihre Einschätzung abgegeben.

Von diesen waren der Landkreise Südl. Weinstraße und die Stadt Neustadt der Meinung, dass die LV die Bejagung des Schwarzwildes verbessert habe (7 %). 14 Untere Jagdbehörden bemerkten keine Veränderung (45 %) und 15 meinten, dass die neuen Kirrungsregeln die Jagd eher eingeschränkt hätte (48 %, siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Auflistung der Begründungen der Unteren Jagdbehörden, hinsichtlich der Frage, wie sich die Bejagung des Schwarzwildes durch die neuen Kirrungsregeln verändert hat.

Unterer Jagdbehörde	Begründung der Einschätzung
Ja, verbessert	
Neustadt (Stadt)	nach anfangs fallenden Abschusszahlen, Tendenz steigend
Südl. Weinstraße	Die Wildschweine müssen mehrere Kirrungen aufsuchen um satt zu werden
Blieb unverändert	
Bernkastel-Wittlich	könnte durch Drückjagden aufgefangen werden
Rhein-Lahn-Kreis	Jagdmethoden haben sich nicht verändert
Trier-Saarburg	keine Begründung genannt
Bad Kreuznach	Schwarzwild konzentrierte sich nun mehr auf wenige Kirrungen
Neuwied	keine Begründung genannt
Germersheim	keine Begründung genannt
Altenkirchen	Die Anzahl der Kirrungen hat sich nicht wesentlich verändert Es wurde nur an den besetzten Kirrungen angesessen und Sauen fraßen sich nicht an anderen Kirrungen satt und nahmen die besetzten Kanzeln an Kirrplätz auch an, aber nur rel. wenig, da wieder Mast von Eicheln und Bucheckern in den letzten Jahren
Donnersbergkreis	
Kusel	Kirrungen waren schon in der Vergangenheit nicht so relevant
Alzey-Worms	keine Begründung genannt
Kaiserslautern (Stadt)	bei auch vorheriger sachgerechter Kirrung
Koblenz (Stadt)	das Schwarzwild nimmt die Kirrungen auch bei dem Ausbringen geringer Mengen an
Trier (Stadt)	keine Begründung genannt
Zweibrücken (Stadt)	keine Begründung genannt
Nein, verschlechtert	
Ahrweiler	geringe Flexibilität
Cochem-Zell	Kirrmenge zu gering, um sicheren Abschuss zu gewährleisten
Mayen-Koblenz	Geringe Flexibilität bei Einrichtung von Kirrungen
Birkenfeld	Winter- u. Sommereinstand
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	80% des Schwarzwildes werden am Kirrungen erlangt. Durch begrenzte Anzahl von Kirrungen passen oftmals die Windverhältnisse nicht
Rhein-Hunsrück	Reduzierung der zulässigen Bejagungs-(Kirr)plätze
Bad Dürkheim	Verlegung v. Kirrungen/ Situationsbedingter Wechsel ist durch die Bürokratie zu kompliziert
Eifelkreis Bitburg Prüm	geringere Kirrmenge, Einschränkung der Kirrstellen
Kaiserslautern	weniger Kirrungen, reduzierte Bejagungsmöglichkeiten
Südwestpfalz	zu starre Regelung; mangelnde Flexibilität f. d. Jagdpächter bei Anlage der Kirrungen
Westerwald	1 Liter / Kirrung zu gering
Mainz-Bingen	starke Beunruhigung d. tägl. Kirren infolge geringer Kirmengen
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	Keine flexible Kirrungen mehr möglich
Landau (Stadt)	in Feldjagdrevieren schwierig
Pirmasens (Stadt)	keine Begründung genannt

Kommentar FAWF: Für eine Mehrheit der befragten Kreisverwaltungen bewirkte die LV zumindest keine Verschlechterung bei der Schwarzwildbejagung. Die restlichen Verwaltungen bemängelten im Wesentlichen, dass die Begrenzungen der Kirrstellen und Kirmmengen die Flexibilität einschränken würden. Ob sich tatsächlich die Bedingungen bei der Bejagung des Schwarzwildes durch die Neuregelung nachhaltig verändert haben, wird allerdings schwer messbar sein. Die Streckenentwicklung allein ist in diesem Zusammenhang jedenfalls aufgrund ihrer kurz- und mittelfristigen Schwankungsbreite kein sinnvoller Parameter.

Bilanz zu Frage 15

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wurde in der Regel die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 definierte Maximalzahl von Kirrungen von den Jagd ausübungsberechtigten angezeigt?

Bis auf zwei Verwaltungen (Bernkastel-Wittlich [Begründung: „nicht bekannt“] und Germersheim [Begründung: „zum Teil große Feldanteile“]) gaben alle restlichen Verwaltungen an (94 %), dass die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 definierte Maximalzahl Kirrungen auch angezeigt wurde.

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 16

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Sind Ordnungswidrigkeiten beim Kirren nach In-Kraft-Treten der Verordnung leichter zu ahnden?

Bis auf den Landkreis Tier-Saarburg und der Stadt Trier, die hierzu keine Einschätzung abgaben, und den Kreis Bad Dürkheim, der sich nicht festlegen wollte (er bejahte und verneinte die Frage) bejahten 73 % der restlichen 30 Unteren Jagdbehörden (n = 22) diese Frage und 27 % verneinten sie (n = 8). Von den acht Verwaltungen, die die Frage verneinten, wurden folgende Begründungen genannt (Tabelle 23):

Tabelle 23: Auflistung der von den Unteren Jagdbehörden genannten Gründe, warum Ordnungswidrigkeiten beim Kirren nach In-Kraft-Treten der Verordnung nicht leichter zu ahnden waren.

Unterer Jagdbehörde	Genannte Gründe
Bad Dürkheim	der Beweis eines Fehlverhaltens ist teilweise schwer nachzuweisen, z.B. Apfel durch Spaziergänger o. Entsorgung v. Kartoffeln durch Anwohner
Bernkastel-Wittlich	Handlungsstörer oft nicht feststellbar, da Tatnachweis nicht geführt werden kann
Birkenfeld	Beweisführung
Donnersbergkreis	Richter am AG, die mit der LV konfrontiert werden, sind sehr uninformiert, entscheiden sehr unterschiedlich und wenn dann nur nach Jahren. In der LV müsste stehen, dass die Pächter immer verantwortlich sind für die Situation im Revier ist- unabhängig davon, wer, wann und wo im Revier kirrt.
Germersheim	Genehmigungsvoraussetzungen (insb. Kirmmenge, offene Ausbringung) nur schwer kontrollierbar, oft keine Beweisführung möglich
Rhein-Lahn-Kreis	Beweisführung immer noch schwierig
Südwestpfalz	Beweisführung ist die gleiche
Westerwald	keine Veränderung feststellbar

Kommentar FAWF: siehe Kommentar zu Frage 17

Bilanz zu Frage 17

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl verordnungsbedingter Anzeigen, zur Anzahl eingeleiteter Verfahren, erlassener Bußgeldbescheide, noch nicht abgeschlossener Verfahren und noch anhängiger Verfahren.

Die Zahl der Anzeigen stieg von 58 in dem Dreijahreszeitraum vor In-Kraft-Treten um das mehr als 4-fache auf 241 in dem Dreijahreszeitraum nach In-Kraft-Treten der LV an (Tabelle 24). Die Zahl der Anzeigen stieg von 58 in dem Dreijahreszeitraum vor In-Kraft-Treten um das mehr als 4-fache auf 241 in dem Dreijahreszeitraum nach In-Kraft-Treten der LV an (Tabelle 24).

Hinsichtlich des Verhältnisses von „Anzahl Anzeigen“ zu „Anzahl eingeleiteter Verfahren“ ergeben sich für beide Zeiträume kaum Unterschiede. Hinsichtlich des Verhältnisses von „Anzahl Anzeigen“ zur „Anzahl erlassener Bußgeldbescheide“ blieb das erste Jahr nach In-Kraft-Treten der LV im Trend, im Jahr 2006/2007 führten weniger als die Hälfte aller Anzeigen zu Bußgeldbescheiden, für 2007/2008 gibt es noch keine Angaben.

Aus den einzelnen Kreisen wurden über alle 6 Jahre hinweg unterschiedliche Anzeigenhäufigkeiten gemeldet. Die Spanne reichte von 0 Anzeigen über den gesamten 6 Jahreszeitraum bis hin zu 42 Anzeigen (Eifelkreis Bitburg-Prüm; Tabelle 25).

Tabelle 24: Aufsummierung der Antworten auf Frage 17 getrennt nach Jagdjahren.

	Zeitraum vor In-Kraft-Treten der Verordnung			Zeitraum nach In-Kraft-Treten der Verordnung		
	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl Anzeigen	27	14	17	81	69	91
Anzahl eingeleiteter Verfahren	24	9	13	67	54	53
Anzahl erlassener Bußgeldbescheide	20	9	11	52	29	27
Anzahl noch nicht abgeschlossener oder noch anhängiger Verfahren	0	0	0	1	3	12
Quotient Anzahl Anzeigen zu eingeleiteten Verfahren	88,9%	64,3%	76,5%	82,7%	78,3%	58,2%
Quotient Anzahl Anzeigen zu erlassenen Bußgeldbescheiden	74,1%	64,3%	64,7%	64,2%	42,0%	wegen zahlreicher noch offener Verfahren noch nicht zu beurteilen

Tabelle 25: Verteilung der verordnungsbedingten Anzeigenhäufigkeit getrennt nach Jagdjahren (Verwaltungen alphabetisch geordnet). *: keine Angaben

Untere Jagdbehörden	Verordnungsbedingte Anzeigen vor In-Kraft-Treten der Verordnung						Verordnungsbedingte Anzeigen nach In-Kraft-Treten der Verordnung					
	2002/2003		2003/2004		2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008 (ggf. Schätzung)	
	n	In Relation zur Anzahl der Jagdbezirke im Kreis	n	In Relation zur Anzahl der Jagdbezirke im Kreis	n	In Relation zur Anzahl der Jagdbezirke im Kreis	n	In Relation zur Anzahl der Jagdbezirke im Kreis	n	In Relation zur Anzahl der Jagdbezirke im Kreis	n	In Relation zur Anzahl der Jagdbezirke im Kreis
Ahrweiler	7	3,5%	3	1,5%	3	1,5%	5	2,5%	4	2,0%	4	2,0%
Altenkirchen	0		0		0		0		1	0,6%	0	
Alzey-Worms	0		0		0		0		0		0	
Bad Dürkheim	0		0		0		0		5	4,6%	6	5,6%
Bad Kreuznach	0		0		0		2	1,1%	0		3	1,7%
Berncastel-Wittlich	*		*		*		6	2,6%	6	2,6%	4	1,7%
Birkenfeld	0		0		0		1	0,8%	0		0	
Cochem-Zell	*		*		*		9	5,8%	3	1,9%	1	0,6%
Donnersbergkreis	0		0		0		16	12,4%	1	0,8%	3	2,3%
Eifelkreis Bitburg Prüm	11	3,2%	7	2,0%	3	0,9%	6	1,7%	3	0,9%	12	3,4%
Germersheim	0		0		0		1	1,4%	9	13,0%	16	23,2%
Kaiserslautern	0		0		2	1,9%	0		0		0	
Kaiserslautern (Stadt)	0		0		0		0		0		0	
Koblenz (Stadt)	0		0		0		0		0		0	
Kusel	0		0		0		0		0		0	
Landau (Stadt)	0		0		2	12,5%	7	43,8%	3	18,8%	4	25,0%
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	5	2,3%	1	0,5%	1	0,5%	11	5,1%	5	2,3%	6	2,8%
Mainz (Stadt)	0		0		0		0		0		0	
Mainz-Bingen	0		0		0		2	1,9%	1	0,9%	1	0,9%
Mayen-Koblenz	0		0		0		1	0,6%	3	1,7%	2	1,2%
Neustadt (Stadt)	0		0		0		0		2	12,5%	0	
Neuwied	0		0		1		0		2	1,3%	2	1,3%
Pirmasens (Stadt)	0		0		0		0		0		0	
Rhein-Hunsrück	1	0,4%	1	0,4%	1	0,4%	3	1,3%	5	2,1%	7	3,0%
Rhein-Lahn-Kreis	0		0		0		1	0,5%	0		0	
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	0		0		0		0		0		0	
Speyer (Stadt)	0		0		0		0		0		0	
Südl. Weinstraße	0		0		0		5	3,5%	9	6,3%	17	12,0%
Südwestpfalz	2	1,3%	0		3	1,9%	3	1,9%	1	0,6%	2	1,3%
Trier (Stadt)	0		0		0		0		0		0	
Trier-Saarburg	0		0		0		2	1,0%	2	1,0%	1	0,5%
Westerwald	1	0,4%	2	0,8%	1	0,4%	0		4	1,6%	0	
Zweibrücken (Stadt)	0		0		0		0		0		0	

Kommentar FAWF: Die deutliche Steigerung der Anzeigenhäufigkeit nach In-Kraft-Treten der LV ist wahrscheinlich Folge der verbesserten Voraussetzungen für eine Anzeige und liegt in der Dokumentationspflicht, der eindeutigeren Kirrregelungen und einer Verbesserung der Kontrolle begründet. So erklärt sich vermutlich auch die mehrheitliche Einschätzung der Behörden in Frage 16 (Seite 25), wonach Ordnungswidrigkeiten beim Kirren leichter zu ahnden sind. Denkbar ist ausserdem, dass eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber Verfehlungen nach Schaffung eines neuen Gesetzes vorliegt.

Bilanz zu Frage 18

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Erleichtert die Verordnung die Beweisführung vor Gericht?

Von allen 33 Unteren Jagdbehörden gaben 21 an, dass keine Gerichtsverfahren seit In-Kraft-Treten der Verordnung eingeleitet wurden.

Von den restlichen 12 bejahten vier die Frage, vier erkannten keine Veränderung, zwei verneinten die Frage und zwei machten keine Angaben (Tabelle 26).

Tabelle 26: Darstellung der Antworten zur Einschätzung der Beweisführung vor Gericht (Verwaltungen alphabetisch geordnet). Eine (1) bedeutet, dass die Antwort angekreuzt wurde.

	Die Verordnung erleichtert die Beweisführung vor Gericht?				
	Ja	Nein	unverändert	keine Gerichtsverfahren	weiß nicht
Untere Jagdbehörden					
Ahrweiler	.	.	.	1	.
Altenkirchen	1
Alzey-Worms	.	.	.	1	.
Bad Dürkheim	.	.	.	1	.
Bad Kreuznach	.	.	.	1	.
Bernkastel-Wittlich	.	1	.	.	.
Birkenfeld	.	1	.	.	.
Cochem-Zell	.	.	1	.	.
Donnersbergkreis	.	.	1	.	.
Eifelkreis Bitburg Prüm	.	.	.	1	.
Germersheim	.	.	.	1	.
Kaiserslautern	.	.	.	1	.
Kaiserslautern (Stadt)	.	.	.	1	.
Koblenz (Stadt)	.	.	.	1	.
Kusel	.	.	.	1	.
Landau (Stadt)	1
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	1
Mainz (Stadt)	.	.	.	1	.
Mainz-Bingen	1
Mayen-Koblenz	.	.	.	1	.
Neustadt (Stadt)	.	.	.	1	.
Neuwied	.	.	.	1	.
Pirmasens (Stadt)	.	.	.	1	.
Rhein-Hunsrück	.	.	.	1	.
Rhein-Lahn-Kreis	.	.	1	.	.
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.	.	.	1	.
Speyer (Stadt)	.	.	.	1	.
Südl. Weinstraße	1
Südwestpfalz	.	.	1	.	.
Trier (Stadt)	.	.	.	1	.
Trier-Saarburg	1
Westerwald	.	.	.	1	.
Zweibrücken (Stadt)	.	.	.	1	.

Kommentar FAWF: Bei der Mehrheit der befragten Behörden sind seit In-Kraft-Treten der LV keine Gerichtsverfahren eingeleitet worden. Ein eindeutiger Trend war jedoch auch bei den restlichen Verwaltungen nicht erkennbar. Hier wäre eine Nachfrage zu den Hintergründen der jeweiligen Antworten für eine weitere Interpretation sinnvoll.

Bilanz zu Frage 19

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie hat sich Ihrer Einschätzung nach die Anzahl unsachgemäßer Kirrungen oder Fütterungen nach In-Kraft-Treten der Verordnung entwickelt?

5 Verwaltungen hatten kein Votum abgegeben, da bei Ihnen z. B. unsachgemäße Kirrungen nicht vorkommen würden (Rhein-Pfalz-Kreis und Stadt Kaiserslautern) oder pauschal dazu keine Angaben machen können (Ahrweiler und Mayen-Koblenz) oder wie Stadt Koblenz angibt, „die Jäger vorsichtiger geworden sind und mit mehr Sensibilität kirren“.

28 Verwaltungen hatten sich zu dieser Frage geäußert, von denen 23 (82 %) eine Verringerung unsachgemäßer Kirrungen nach In-Kraft-Treten der Verordnung annahmen, fünf erkannten keine Änderung (18 %; zu den Begründungen siehe Tabelle 27).

Tabelle 27: Auflistung der von den Unteren Jagdbehörden genannten Begründungen zur Entwicklung der Anzahl unsachgemäßer Kirrungen nach In-Kraft-Treten der Verordnung (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Unterer Jagdbehörde	Begründung der Einschätzung
Anzahl hat sich verringert	
Altenkirchen	Bessere Überprüfungsmöglichkeit
Alzey-Worms	keine Begründung genannt
Bad Dürkheim	ges. Vorgabe wurde wegen Kontrolle weitergehend beachtet
Bad Kreuznach	Nachvollziehbare Kontrollen
Donnersbergkreis	Pächter wurden vorsichtiger, da verhängte Bußgeldbescheide und auch Verurteilungen am Ag bekannt wurden
Germersheim	Einsicht der Jäger
Kaiserslautern	konkrete Regelung, Jagdausübungsberechtigte fühlen sich stärker kontrolliert
Kusel	keine Begründung genannt
Landau (Stadt)	neue LVO
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	konsequente Kontrolle und Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (spricht sich in der Jägerschaft rum)
Mainz-Bingen	Anzeigepflicht erleichtert Kontrollen
Neustadt (Stadt)	keine Begründung genannt
Neuwied	Man muss davon ausgehen, dass die meisten Jagdausübungsberechtigten sich an die Verordnung halten
Pirmasens (Stadt)	Gesetzestreue (z.T.)
Rhein-Hunsrück	Detaillierte Regelung durch FüKiVo
Rhein-Lahn-Kreis	Einsicht, aber auch Angst vor Konsequenzen
Speyer (Stadt)	Jäger kooperieren gut mit Behörde
Südwestpfalz	keine Begründung genannt
Trier (Stadt)	keine Begründung genannt
Trier-Saarburg	Angst vor Ahndung bei Verstoß
Westerwald	aufgrund der max. zulässigen Kirrungen
Anzahl gleich geblieben	
Birkenfeld	keine Begründung genannt
Eifelkreis Bitburg Prüm	siehe Frage Nr. 17 (Entwicklung der Anzeigen)
Mainz (Stadt)	Es gab keine Veranlassung
Südl. Weinstraße	Anfänglich ist die Zahl der Kirrungen wohl zurückgegangen. Nachdem die Pächter aber gemerkt haben, dass zu wenig kontrolliert wird, haben sie wieder "nachgelegt"
Zweibrücken (Stadt)	keine Begründung genannt

Kommentar FAWF: Zusätzlich zum Kommentar auf Frage 6 a (Seite 5), der auch für diese Frage gültig ist, sind hier die abgegebenen Begründungen aufschlussreich, warum mehrheitlich angenommen wird, dass sich die Anzahl unsachgemäßer Kirrungen verringert habe. Man unterstellt dem mit der LV erlassenen Kontrollinstrumentarium (Dokumentationspflicht) eine gewisse Abschreckwirkung bzw. erleichterte Ahndung (siehe hierzu auch Frage 16, Seite 25).

Bilanz zu Frage 20

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie hat sich das in § 4 der Verordnung eingebaute Instrument der Beseitigungsverpflichtung bewährt?

Alle 33 Verwaltungen haben sich zu dieser Frage geäußert. 19 machten die Feststellung, dass sich das Instrument der Beseitigungsverpflichtung bewährt habe (58 %), zwei waren der gegenteiligen Ansicht (6 %) und 12 Verwaltungen gaben an, hierzu über keine Erfahrungen zu verfügen (36 %; zu den Begründungen siehe Tabelle 28).

Tabelle 28: Auflistung der von den Unteren Jagdbehörden genannten Begründung zur Aussage, wie sich das Instrument der Beseitigungsverpflichtung nach § 4 der Verordnung bewährt hat (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Unterer Jagdbehörde	Begründung der Aussage
... hat sich bewährt	
Ahrweiler	JAB Kraft VO verpflichtet
Altenkirchen	keine Begründung genannt
Bad Dürkheim	klare Vorgaben in Bestimmungen
Bad Kreuznach	Anordnungen im Eizelfall durch UJB wurden befolgt
Bernkastel-Wittlich	keine Begründung genannt
Donnersbergkreis	Pächter reagierten auf die Aufforderungsschreiben
Eifelkreis Bitburg Prüm	LVO bietet rechtl. klar definierte Grundlage für die Anordnung der UJB (kann aber auch zu Ungerechtigkeiten führen, da die UJB nur den JAB verpflichten kann, obwohl ggf. nachweislich eine dritte Person den ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat)
Germersheim	Möglichkeit der sofortigen Beseitigung mit Beginn des Ordnungswidrigkeitsverfahrens
Landau (Stadt)	unzulässige Kirmung wird umgehend beseitigt
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	keine Begründung genannt
Mainz-Bingen	in VO vorgeschriebene Verpfl. erleichtert Durchsetzung von Verfügungen
Mayen-Koblenz	Druckmittel, da in VO-Text normiert
Neustadt (Stadt)	war sofort durchsetzbar
Neuwied	Klare Ermächtigungsgrundlage
Rhein-Hunsrück	Verantwortlichkeit zur Beseitigung ist klar geregelt
Rhein-Lahn-Kreis	Beseitigungsverpflichtungen werden ernst genommen
Südl. Weinstraße	Es wurde keine Rechtsgrundlage geschaffen
Trier (Stadt)	auf Hinweis wurden Automaten sofort entfernt
Trier-Saarburg	auf Hinweis wurden Automaten sofort entfernt
... hat sich nicht bewährt	
Birkenfeld	Beweisführung
Cochem-Zell	Beseitigungsregel nicht konkret genug, müsste noch näher geregelt sein
keine Erfahrung	
Alzey-Worms	es wurden keine Verfahren eingeleitet
Kaiserslautern	nur 1 Fall, zu wenig aussagekräftig
Kaiserslautern (Stadt)	keine Begründung genannt
Koblenz (Stadt)	keine Begründung genannt
Kusel	zu wenig Verstöße
Mainz (Stadt)	es gab keine Veranlassung
Pirmasens (Stadt)	keine Begründung genannt
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	keine nicht genehmigten Kirmungen
Speyer (Stadt)	keine Begründung genannt
Südwestpfalz	keine Begründung genannt
Westerwald	nicht erforderlich
Zweibrücken (Stadt)	keine Begründung genannt

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 21:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie oft wurde seit In-Kraft-Treten der Verordnung die in § 3 Abs. 3 geregelte Rehwildkirschung beantragt?

Insgesamt wurden 122 Rehwildkirschstellen beantragt und 53 genehmigt (43 %, siehe Tabelle 29). Die für die Antragstellung genannten Gründe finden sich in einer Aufzählung in Tabelle 30.

Tabelle 29: Darstellung der Häufigkeiten von Anträgen und Genehmigungen von Rehwildkirschungen (Verwaltungen alphabetisch geordnet). Ein Punkt (.) bedeutet: keine Angabe.

	2005/2006		2006/2007		2007/2008	
	Anzahl Anträge	Anzahl genehmigter Anträge	Anzahl Anträge	Anzahl genehmigter Anträge	Anzahl Anträge	Anzahl genehmigter Anträge
Untere Jagdbehörden						
Ahrweiler	0	.	0	.	0	.
Altenkirchen	0	.	0	.	2	0
Alzey-Worms	0	.	0	.	0	.
Bad Dürkheim	2	1	0	.	0	.
Bad Kreuznach	2	0	1	1	1	1
Bernkastel-Wittlich	0	.	0	.	0	.
Birkenfeld	1	1	0	.	0	.
Cochem-Zell	0	.	0	.	0	.
Donnersbergkreis	0	.	0	.	0	.
Eifelkreis Bitburg Prüm	30	0	11	3	3	3
Germersheim	2	1	3	3	3	3
Kaiserslautern	0	.	1	1	0	.
Kaiserslautern (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Koblenz (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Kusel	0	.	0	.	0	.
Landau (Stadt)	1	0	0	.	0	.
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	10	0	0	.	0	.
Mainz (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Mainz-Bingen	0	.	1	1	0	.
Mayen-Koblenz	1	1	0	.	0	.
Neustadt (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Neuwied	6	0	4	0	1	0
Pirmasens (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Rhein-Hunsrück	1	1	1	1	1	1
Rhein-Lahn-Kreis	0	.	0	.	0	.
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	12	12	4	4	0	.
Speyer (Stadt)	0	.	0	.	5	5
Südl. Weinstraße	0
Südwestpfalz	1	1	4	4	2	2
Trier (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Trier-Saarburg	1	1	0	.	1	1
Westerwald	0	0	2	0	1	0
Zweibrücken (Stadt)	0	.	0	.	0	.
Summe	70	19	32	18	20	16

Tabelle 30: Die von den Unteren Jagdbehörden mitgeteilten Begründungen für die Beantragung von Rehwildkarrungen § 3 Abs. 3 (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Unterer Jagdbehörde	Begründung
	2005/2006
Bad Dürkheim	keine Begründung mitgeteilt
Bad Kreuznach	Windwurf
Birkenfeld	keine Begründung mitgeteilt
Eifelkreis Bitburg Prüm	Schwierigkeiten bei Abschusserfüllung
Germersheim	erschwerter Abschusserfüllung
Landau (Stadt)	keine Begründung mitgeteilt
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	Abschlussplanerfüllung erschwert
Mayen-Koblenz	Beunruhigung des Wildes durch Radfahrer
Neuwied	Abschusserfüllung erschwert, Waldbauliches Gutachten
Rhein-Hunsrück	Im betr. Jagdbezirk Erschwerung der Bejagbarkeit durch Besucher-/ Freizeitstörungen
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	§ 3 (3)
Südwestpfalz	schwierige Bejagung, Erfüllung Abschussplan
Trier-Saarburg	Steilhänge
2006/2007	
Bad Kreuznach	Windwurf
Eifelkreis Bitburg Prüm	Abschusserfüllung erschwert, Waldbauliche Gutachten
Germersheim	erschwerter Abschusserfüllung
Kaiserslautern	erschwerter Bedingungen im betroffenen Revier Abschuss zu erfüllen
Mainz-Bingen	ersatzweise Bejagung
Neuwied	Abschusserfüllung erschwert, Waldbaulichess Gutachten
Rhein-Hunsrück	Im betr. Jagdbezirk Erschwerung der Bejagbarkeit durch Besucher-/ Freizeitstörungen
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	§ 3 (3)
Südwestpfalz	schwierige Bejagung, Erfüllung Abschussplan
Westerwald	hoher Verbiss, starke Beunruhigung durch Dritte
2007/2008	
Altenkirchen	Kälte
Bad Kreuznach	Windwurf
Eifelkreis Bitburg Prüm	Abschusserfüllung erschwert, Waldbauliche Gutachten
Germersheim	erschwerter Abschusserfüllung
Neuwied	Abschusserfüllung erschwert, Waldbauliches Gutachten
Rhein-Hunsrück	Im betr. Jagdbezirk Erschwerung der Bejagbarkeit durch Besucher-/ Freizeitstörungen
Speyer (Stadt)	Erfüllung des Abschussplans sonst gefährdet
Südwestpfalz	schwierige Bejagung, Erfüllung Abschussplan
Trier-Saarburg	Steilhänge
Westerwald	hoher Verbiss, starke Beunruhigung durch Dritte

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 22:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Von wem wurden Ihnen die Karten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 (kartographische Erfassung von Kirtstellen) in der Regel zugestellt?

Allen 33 Verwaltungen wurden die Karten von den jeweils betroffenen Jagdpächtern zugestellt; in 13 Unteren Jagdbehörden allerdings auch vom zuständigen Forstamt (Tabelle 31).

Tabelle 31: Auflistung der von den Unteren Jagdbehörden genannten Absender der ihnen zugestellten Karten zur kartographische Erfassung von Kirtstellen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Untere Jagdbehörden	Karten wurden zugestellt, vom	
	betroffenen Jagdpächter	zuständigen Forstamt als Eigenjagdbesitzer
Ahrweiler	X	X
Altenkirchen	X	
Alzey-Worms	X	
Bad Dürkheim	X	
Bad Kreuznach	X	X
Bernkastel-Wittlich	X	X
Birkenfeld	X	X
Cochem-Zell	X	
Donnersbergkreis	X	
Eifelkreis Bitburg Prüm	X	X
Germersheim	X	X
Kaiserslautern	X	X
Kaiserslautern (Stadt)	X	
Koblenz (Stadt)	X	
Kusel	X	X
Landau (Stadt)	X	
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	X	X
Mainz (Stadt)	X	
Mainz-Bingen	X	
Mayen-Koblenz	X	X
Neustadt (Stadt)	X	
Neuwied	X	
Pirmasens (Stadt)	X	
Rhein-Hunsrück	X	X
Rhein-Lahn-Kreis	X	
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	X	
Speyer (Stadt)	X	
Südl. Weinstraße	X	
Südwestpfalz	X	X
Trier (Stadt)	X	
Trier-Saarburg	X	
Westerwald	X	X
Zweibrücken (Stadt)	X	

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 23:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wurden von den betroffenen Jagdbezirken die geforderten Karten in der Regel rechtzeitig und lesbar bei In-Kraft-Treten der Verordnung vorgelegt?

Alle Verwaltungen bis auf die Städte Pirmasens und Mainz haben angegeben, dass ihnen die Karten von den betroffenen Jagdbezirken in der Regel rechtzeitig und lesbar bei In-Kraft-Treten der Verordnung vorgelegt wurden.

Als Hintergrundinformation für die nicht rechtzeitige Vorlage der Karten nannte die Stadt Pirmasens, dass „die Karten verspätet und nur auf Anforderung vorgelegt wurden“ und die Stadt Mainz, dass „es Probleme bei der Beschaffung des Kartenmaterials gab“.

Kommentar FAWF: Die rechtzeitige und lesbare Vorlage der Karten deutet an, dass das mit der Dokumentationspflicht verbundene Prozedere offenbar reibungsloser verlief, als zu Anfang befürchtet. Siehe in diesem Sinne auch die Auswertung zu Frage 27, Seite 37, Frage 28, Seite 39, Frage 29, Seite 40 und Frage 32, Seite 44).

Bilanz zu Frage 24:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Benennen Sie den Stand der gemeldeten Kirrstellen nach Jagdjahren.

Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz in den drei Jagdjahren über 11.291 Kirrstellen gemeldet. Diese Zahl ist eine Mindestzahl, da vom Westerwaldkreis hierzu keine Angaben gemacht werden konnten (Tabelle 32).

Tabelle 32: Anzahl der gemeldeten Kirrstellen pro Kreisverwaltung nach Jagdjahren (Werte geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). Abk.: k. A. : keine Angabe.

	Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild	Untere Jagdbehörden	Stand der gemeldeten Kirrstellen nach Jagdjahren			Mittlere Anzahl von Kirrungen pro Jagdbezirk
			2005/2006	2006/2007	2007/2008	
Landkreise	hoch	Ahrweiler	656	658	658	3,3
		Cochem-Zell	780	780	780	5,0
		Bernkastel-Wittlich	957	960	961	4,1
		Mayen-Koblenz	542	575	575	3,3
		Rhein-Lahn-Kreis	419	419	419	2,0
		Trier-Saarburg	517	650	650	2,9
		Bad Kreuznach	420	420	420	2,3
		Birkenfeld	442	446	446	3,4
		Landkreis Vulkaneifel (Daun)	923	923	923	4,3
		Neuwied	345	345	345	2,2
	Rhein-Hunsrück	915	921	923	3,9	
				Mittel:	3,3	
	Landkreise	mittel	Bad Dürkheim	298	298	298
Eifelkreis Bitburg Prüm			1.025	1.037	1.043	3,0
Germersheim			250	261	265	3,7
Kaiserslautern			315	345	345	3,3
Südl. Weinstraße			300	300	300	2,1
Südwestpfalz			570	592	592	3,7
Westerwald			k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Altenkirchen			303	319	324	1,9
Donnersbergkreis			424	424	424	3,3
Kusel			121	141	163	1,1
Mainz-Bingen	121	121	121	1,1		
			Mittel:	2,6		
Landkreise	gering	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	27	38	38	0,7
		Alzey-Worms	55	55	55	0,6
			Mittel:	0,7		
Stadtverwaltungen		Kaiserslautern	28	28	28	2,3
		Zweibrücken	3	3	3	0,2
		Trier	43	43	43	2,0
		Koblenz	53	52	52	3,5
		Neustadt	49	49	49	3,1
		Landau	18	18	18	1,1
		Pirmasens	15	15	15	1,9
		Speyer	9	9	9	1,5
	Mainz	6	6	6	0,8	
			Mittel:	1,8		
Gesamtsumme			10.949	11.251	11.291	

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 25:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Welcher Anteil (in Prozent) der kartographisch gemeldeten Kirrstellen wurden pro Jagdjahr mit Hilfe der Karten zwecks Kontrolle und vom wem aufgesucht?

Der Kontrollanteil schwankte im Schnitt zwischen den einzelnen Jagdjahren und zwischen den Untergruppen der Landkreise kaum und lag meist zwischen 2,5 % und 6,5 % (Tabelle 33, siehe auch Einzelwerte in Anhang 7, Seite 57). Es ist zu beachten, dass von einigen Verwaltungen hierzu keine verwertbaren Antworten vorlagen (siehe Tabelle 33).

In der Regel wurden Kirrstellen zwecks Kontrolle der Einhaltung der LV-Vorgaben von der Unteren Jagdbehörde bzw. dem Kreisjagdmeister oder dem Forstamt aufgesucht. Nur 15 % der befragten Behörden nannten Dritte, die Kontrollen durchführten und diese den Behörden meldeten (Tabelle 34), wobei hier in ungefähr der Hälfte aller Fälle Nicht-Jäger oder Vertreter anderer Behörden genannt wurden (Tabelle 35).

Vertiefend zu Frage 8 (Wie wurden die Kontrolle der LV in Ihrer Behörde organisiert?) wurde in Frage 25 auch abgefragt, welcher Anlass nach den Erfahrungen aus den vergangenen drei Jagdjahren am häufigsten zu einer Kontrolle führte. Demnach führten eindeutig am häufigsten Anzeigen durch das Forstamt zu Kontrollen von Kirrstellen. Bemerkenswert ist, dass in einigen Kreisen Beschwerden von Tierschützern (Südl. Weinstraße und Germersheim) oder von Spaziergängern bzw. Pilzsammlern oder Stangensuchern (Altenkirchen) am häufigsten zu Kontrollen Anlass gaben (Tabelle 36).

Tabelle 33: Relative Häufigkeitsverteilung der mittleren Kontrollanteile bezogen auf alle gemeldeten Kirrstellen (Landkreise eingeteilt nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4).

Jagdjahr		Untere Jagdbehörden				
		Landkreise			Stadtverwaltungen	Alle UJB
		Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild				
hoch	mittel	gering				
		n = 11	n = 11	n = 2	n = 9	n = 33
2005/2006	Anzahl verwertbarer Antworten	9	9	2	5	25
	Mittlerer Kontrollanteil der gemeldeten Kirrstellen	4,0%	6,5%	3,0%	0%	4,0%
2006/2007	Anzahl verwertbarer Antworten	9	10	2	6	27
	Mittlerer Kontrollanteil der gemeldeten Kirrstellen	3,6%	6,0%	4,0%	1,7%	4,1%
2007/2008 (ggf. Schätzung)	Anzahl verwertbarer Antworten	9	10	2	6	27
	Mittlerer Kontrollanteil der gemeldeten Kirrstellen	3,1%	6,3%	2,5%	3,8%	4,4%

Tabelle 34: Mittlerer Anteil der Nennungen pro Landkreis, wer die Kontrollen (ev. in Amtshilfe) von Kirrstellen durchgeführt hat. (Abk: UJB: Untere Jagdbehörde; KJM: Kreisjagdmeister).

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Mittlerer Anteil der Nennungen pro Landkreis	UJB/KJM: 40,7%	UJB/KJM: 41,9%	UJB/KJM: 40,7%
	Forstamt: 44,4%	Forstamt: 41,9%	Forstamt: 44,4%
	Dritte: 14,8%	Dritte: 16,1%	Dritte: 14,8%

Tabelle 35: Anzahl der Nennungen „Dritter“, die Kirrstellen kontrolliert hatten und dies der UJB gemeldet haben:

	Anzahl
Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde	3
Bürger (Pilzsucher; Spaziergänger)	3
Hegeringleiter	3
Tierschützer	3
Nachbarpächter	1
Summe Nennungen	13

Tabelle 36: Relative Häufigkeitsverteilung der häufigsten Kontrollanlässe über die vergangenen drei Jagdjahre (2005/06 – 2007/08) nach Angaben von 22 Landkreisen aus Rheinland-Pfalz.

	Kontrollen wurden veranlaßt am häufigsten durch
Anzeige durch Forstamt	54,5%
anonyme Anzeige	9,1%
Reviernachbar	9,1%
Tierschützer	15,2%
Bürger (Pilzsammler, Spaziergänger etc.)	12,1%
Anzahl verwertbarer Angaben	33

Kommentar FAWF: Ein Kontrollanteil von meist unter 10 % und im Schnitt von 4 % erscheint auf den ersten Blick gering. Er mag tatsächlich sogar noch etwas geringer liegen, wenn man unterstellt, dass die Verwaltungen, die keine Angaben machten, ebenfalls eher zu der Gruppe mit keinen oder nur wenige Kontrollen gehören. In absoluten Zahlen ausgedrückt entspräche jedoch ein Kontrollanteil von 4 % bei ca. 11.300 gemeldeten Kirrstellen (siehe Frage 24, Seite 34) ca. 450 Kirrstellkontrollen pro Jahr. Wenn man diese Zahl den vielfältigen anderen Aufgaben der Unteren Jagdbehörden gegenüberstellt, ein durchaus ansehnliches Quantum. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Kontrollen nahezu ausschließlich anlassbezogen durchgeführt wurden (siehe Frage 8, Seite 19), so dass hinter dem pauschalen Kontrollanteil von 4 % eine höhere Trefferquote von Kirrverstößen anzunehmen ist. Schließlich ist allein der Abschreckwirkung einer jederzeit möglichen Kontrolle ein Disziplinierungseffekt zuzuschreiben, der sich in den hier abgefragten Zahlen natürlich nicht wieder findet (siehe hierzu die Frage 6 a, Seite 5, Frage 19, Seite 28 oder die folgende Frage 26). Sollten nicht besser Kontrollen im Umfang von z. B. 5% repräsentativ verteilter Kirrungen „vorgeschrieben“ werden, um besser auch den Anteil korrekter Kirrungen dokumentieren zu können und nicht nur die Verstöße?

Bilanz zu Frage 26:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Hat sich die kartographische Dokumentation der Kirrstellen als Kontrollinstrument Ihrer Meinung nach bewährt?

16, also knapp die Hälfte der Behörden gab an, dass sich die kartographische Dokumentation der Kirrstellen als Kontrollinstrument bewährt habe. Neun der Behörden (27 %) waren hingegen der gegenteiligen Ansicht. Acht Verwaltungen verfügten offenbar über keine Erfahrungen, um diese Frage zu beantworten (Tabelle 37). Allerdings zeigten sich Unterschiede zwischen den Gruppen: In der Gruppe der Landkreise mit hohen Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild überwog die negative Einstellung. Hingegen bejahten gut 70 % der Behörden mit mittleren Erlegungsdichten die Bewährung der kartographischen Dokumentation. Bei den Stadtverwaltungen traute sich wiederum die Mehrheit mangels Erfahrungen keine Einschätzung zu.

Als Begründung für die Antwort „Ja, hat sich bewährt“ nannten 15 von 16, dass mit Hilfe dieses Instruments die Kirrstellen auffindbar, ihre Lage eindeutig und damit die Situation überprüfbar wird. Die Stadtverwaltung Koblenz gab hier an, dass so Unfallschwerpunkte ermittelbar wurden.

Als Begründung für die Antwort „Nein, hat sich nicht bewährt“ nannten 4 von 9 Verwaltungen, dass trotz Dokumentation keine Kontrolle durchgeführt werden kann (Trier-Saarburg, Trier, Bad Dürkheim, Bitburg Prüm). Drei waren der Ansicht, dass weiterhin nicht gemeldete Kirrstellen vorkommen (Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Südwestpfalz). Zwei Untere Jagdbehörden (Rhein-Lahn-Kreis; Vulkaneifel) befanden, dass sich die Dokumentation nicht bewährt habe, weil die Dokumentation der Kirrstellen nur der UJB zur Kenntnis gelange.

Als Begründung für die acht Antworten „keine Erfahrung“ wurde in der Regel angeführt, dass keine Kontrollen durchgeführt wurden. Diese Erklärung gaben neben den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld, die Stadtverwaltungen Landau, Pirmasens, Speyer und Mainz. Die Stadt Zweibrücken gab an, dass keine Veranlassung vorlag, den Meldungen zu misstrauen. Die Stadt Kaiserslautern gab keine Begründung an.

Tabelle 37: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Einschätzung der Fragen, ob sich die kartographische Dokumentation der Kirrstellen als Kontrollinstrument bewährt habe (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). (1 : angekreuzte Antwort):

	Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild	Untere Jagdbehörden	Hat sich die kartographische Dokumentation der Kirrstellen als Kontrollinstrument Ihrer Meinung nach bewährt?			
			Ja	Nein	Keine Erfahrung	
		Alle	48,5%	27,3%	24,2%	
Landkreise	hoch	Ahrweiler	.	1	.	.
		Cochem-Zell	1	.	.	.
		Bernkastel-Wittlich	1	.	.	.
		Mayen-Koblenz	.	1	.	.
		Rhein-Lahn-Kreis	.	1	.	.
		Trier-Saarburg	.	1	45,5%	18,2%
		Bad Kreuznach	.	.	.	1
		Birkenfeld	.	.	.	1
		Landkreis Vulkaneifel (Dau)	.	1	.	.
		Neuwied	1	.	.	.
Rhein-Hunsrück	1	.	.	.		
Landkreise	mittel	Bad Dürkheim	.	1	.	.
		Eifelkreis Bitburg Prüm	.	1	.	.
		Germersheim	1	.	.	.
		Kaiserslautern	1	.	.	.
		Südl. Weinstraße	1	.	.	.
		Südwestpfalz	.	72,7%	27,3%	0%
		Westerwald	1	.	.	.
		Altenkirchen	1	.	.	.
		Donnersbergkreis	1	.	.	.
		Kusel	1	.	.	.
Mainz-Bingen	1	.	.	.		
Landkreise	gering	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	1	.	.	.
		Alzey-Worms	1	100%	0%	0%
Stadtverwaltungen		Kaiserslautern	.	.	1	.
		Zweibrücken	.	.	1	.
		Trier	.	1	.	.
		Koblenz	1	.	.	.
		Neustadt	1	22,2%	11,1%	66,7%
		Landau	.	.	.	1
		Pirmasens	.	.	.	1
		Speyer	.	.	.	1
		Mainz	.	.	.	1

Kommentar FAWF: siehe auch Kommentar zu Frage 25.

Bilanz zu Frage 27:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie oft wurden bzw. werden Aktualisierungen der Kirrstellenkarten vorgenommen?

Im Jagdjahr 2005/2006 wurden in ganz Rheinland-Pfalz 84, im nächsten Jahr 122 und schließlich im Jagdjahr 2007/2008 105 Kirrstellenaktualisierungen gemeldet (Tabelle 38). Der Anteil der Aktualisierungen betrifft im Schnitt zwischen 0,8 % (2005/2006) und 1,1 % (2006/2007) der insgesamt gemeldeten Kirrstellen (siehe hierzu Tabelle 32, Seite 34).

Tabelle 38: Anzahl der jährlich seit in-Kraft-Treten der Verordnung vorgenommenen Aktualisierungen von Kirrstellen (Verwaltungen alphabetisch geordnet). Ein Punkt (.) bedeutet keine zahlenmäßige Angabe.

Untere Jagdbehörden	Anzahl Aktualisierungen						Bemerkung der Behörde
	2005/2006		2006/2007		2007/2008		
Ahrweiler	1,1%	7	1,2%	8	1,2%	8	
Altenkirchen		0	1,6%	5	3,7%	12	
Alzey-Worms		0		0		0	
Bad Dürkheim	0,3%	1	1,0%	3	1,0%	3	
Bad Kreuznach		.		.		.	minimal im einstelligen Bereich
Bernkastel-Wittlich	0,5%	5	1,4%	13	0,6%	6	
Birkenfeld		0	0,9%	4		0	
Cochem-Zell		0	2,6%	20	2,6%	20	
Donnersbergkreis	2,4%	10	0,9%	4		0	
Eifelkreis Bitburg Prüm		10		15	1,0%	10	
Germersheim	1,2%	3	3,1%	8	3,8%	10	
Kaiserslautern		0		0		0	
Kaiserslautern (Stadt)		0		0		0	
Koblenz (Stadt)		.	1,9%	1	1,9%	1	
Kusel	12,4%	15	7,1%	10	3,1%	5	
Landau (Stadt)	5,6%	1		0	5,6%	1	
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	0,4%	4	0,3%	3	0,3%	3	
Mainz (Stadt)		.		.		.	Bei Bedarf
Mainz-Bingen		0		0		0	
Mayen-Koblenz		0	0,3%	2	0,9%	5	
Neustadt (Stadt)	4,1%	2	2,0%	1		0	
Neuwied	5,8%	20	4,3%	15	2,9%	10	
Pirmasens (Stadt)		0		0	6,7%	1	
Rhein-Hunsrück	0,5%	5	0,7%	6	0,3%	3	
Rhein-Lahn-Kreis		0		0	1,2%	5	
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	3,7%	1	2,6%	1		.	
Speyer (Stadt)		0		0		0	
Südl. Weinstraße		.		.		.	sehr selten
Südwestpfalz		0	0,5%	3	0,3%	2	
Trier (Stadt)		0		0		0	
Trier-Saarburg		.		.		.	selten
Westerwald		.		.		.	bei Bedarf
Zweibrücken (Stadt)		0		0		0	
Summe		84		122		105	

Kommentar FAWF: Der relativ geringe Anteil von Aktualisierungen mag teilweise auf einen geringen Bedarf, teilweise auf eine Scheu vor dem damit verbundenen Aufwand zurückzuführen sein. Im Endeffekt ist jedoch festzustellen, dass der mit der Aktualisierung des Kirrstellenarchivs verbundene Verwaltungsaufwand bemerkenswert gering ausfällt.

Bilanz zu Frage 28:

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie wird die Aktualisierung der kartographisch gemeldeten Kirrstellen von den betroffenen Jägern betrieben: konsequente und zeitnahe, inkonsequente und schleppend oder liegen keine Erfahrung hierzu vor?

15 von 33 Verwaltungen gaben an, hierzu über keine Erfahrungen zu verfügen (46 %), 10 konstatierten eine konsequente und zeitnahe Erledigung (30 %), wohingegen 8 Verwaltungen den betroffenen Jägern eher eine inkonsequente und schleppende Aktualisierung der Kirrstellen unterstellten (24 %). Einen Überblick zu den von den Verwaltungen angegebenen Hinweisen/Informationen, auf die sich ihre Einschätzung stützte, findet sich in Tabelle 39.

Tabelle 39: Die von den Unteren Jagdbehörden mitgeteilten Begründungen worauf sich ihre Einschätzung stützte (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Aktualisierung konsequent und zeitnah	
Untere Jagdbehörde	Woraus schließen Sie das?
Altenkirchen	Risiko einer Anzeige durch Förster, Sammler, Spaziergänger etc.
Donnersbergkreis	Lageplan mit Datum der Aktivierung wird vorgelegt
Germersheim	ohne Angaben
Koblenz (Stadt)	neuer Pächter
Kusel	Kontrollen
Landau (Stadt)	liegt im eigenen Interesse der Pächter
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	Bei Änderungen der Kirrstellen erfolgt unaufgefordert die Vorlage einer geänderten Karte, jedoch in ausgesprochen wenigen Fällen
Neustadt (Stadt)	hat die Erfahrung der letzten 3 Jahre gezeigt
Rhein-Hunsrück	Meldung VOR Einrichtung neuer/ anderer Standpunkte
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	durch zeitgemäße Vorlage bei Veränderungen des JB oder Verlagerung der Kirrstellen
Aktualisierung eher inkonsequent und schleppend	
Untere Jagdbehörde	Woraus schließen Sie das?
Bad Dürkheim	kaum Veränderungsmeldungen
Birkenfeld	Kartenaufwand zu groß
Eifelkreis Bitburg Prüm	geringe Zahl der Meldungen
Neuwied	verhältnismäßig wenige Veränderungen angezeigt
Pirmasens (Stadt)	ohne Angaben
Südl. Weinstraße	es gehen kaum entsprechende Mitteilungen ein
Trier (Stadt)	es wurden keine Aktualisierungen vorgelegt; keine Kontrolle
Trier-Saarburg	Es ist bekannt, dass nach der heutigen Verfahrensweise Kontrollen selten sind
Keine Erfahrung	
Untere Jagdbehörde	Warum?
Ahrweiler	Keine Zeit für regelmäßige Kontrollen
Alzey-Worms	keine Aktualisierungen bekannt
Bad Kreuznach	Minimal, im einstelligen Zahlenbereich, wenig Rückmeldung
Berncastel-Wittlich	tatsächliche Verhältnisse werden von UJB nicht geprüft
Cochem-Zell	Weder noch: Der eine macht es langsam, der andere schnell, Einzelfall
Kaiserslautern	Revierinhaber sehen gemeldete Kirrungen wahrscheinlich als Dauerzustand
Kaiserslautern (Stadt)	keine Veränderungen
Mainz (Stadt)	Sachgebiet erst vor kurzem übernommen
Mainz-Bingen	keine Aktualisierungen bekannt
Mayen-Koblenz	Keine Zeit für regelmäßige Kontrollen
Rhein-Lahn-Kreis	weil keine Kenntnis vorliegt, wann die tatsächliche Änderung erfolgt
Speyer (Stadt)	noch keine Aktualisierung gemeldet worden
Südwestpfalz	nicht überprüfbar
Westerwald	ohne Angaben
Zweibrücken	neue Kirrungen wurden nicht gemeldet

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Frage 29

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Angaben zur Höhe des mit der Aktualisierung verbundenen Aufwands für Ihre Behörde in geschätzten Stunden pro Monat (Mittelwert seit In-Kraft-Treten der Verordnung)?

Insgesamt haben 19 Verwaltungen konkrete Zeitangaben gemacht, wobei im Schnitt ein mit der Aktualisierung von Kirrstellen verbundener zusätzlicher Zeitaufwand von 1,1 Stunden pro Monat geschätzt wurde. Betrachtet man aus diesen 19 nur die 16 Verwaltungen, die auch tatsächlich mit Kirrstellenaktualisierungen zu tun hatten (siehe Tabelle 38, Seite 38) dann ergibt sich ein unmerklich veränderter Mittelwert von 1,2 Stunden. Es fand sich kein Zusammenhang zwischen der Summe registrierter Kirrstellenaktualisierungen über 3 Jagdjahre (2005/2006 - 2007/2008) und dem jeweils geschätzten mittleren Aufwand in Stunden pro Monat (Abbildung 1).

Tabelle 40: Der von den Unteren Jagdbehörden mit den Kirrstellenaktualisierungen geschätzte mittlere Zusatzzeitaufwand (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Untere Jagdbehörden	Mittlerer geschätzter Aufwand in Stunden pro Monat
Ahrweiler	3,0
Altenkirchen	1,0
Alzey-Worms	.
Bad Dürkheim	minimal
Bad Kreuznach	0,9
Bernkastel-Wittlich	1,0
Birkenfeld	0,9
Cochem-Zell	2,0
Donnersbergkreis	1,0
Eifelkreis Bitburg Prüm	1,0
Germersheim	0,5
Kaiserslautern	.
Kaiserslautern (Stadt)	.
Koblenz (Stadt)	.
Kusel	0,5
Landau (Stadt)	aufkommensabhängig
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	0,5
Mainz (Stadt)	.
Mainz-Bingen	.
Mayen-Koblenz	4,0
Neustadt (Stadt)	.
Neuwied	0,9
Pirmasens (Stadt)	0,1
Rhein-Hunsrück	1,0
Rhein-Lahn-Kreis	1,0
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	.
Speyer (Stadt)	.
Südl. Weinstraße	0,2
Südwestpfalz	1,5
Trier (Stadt)	.
Trier-Saarburg	.
Westerwald	.
Zweibrücken (Stadt)	0,0

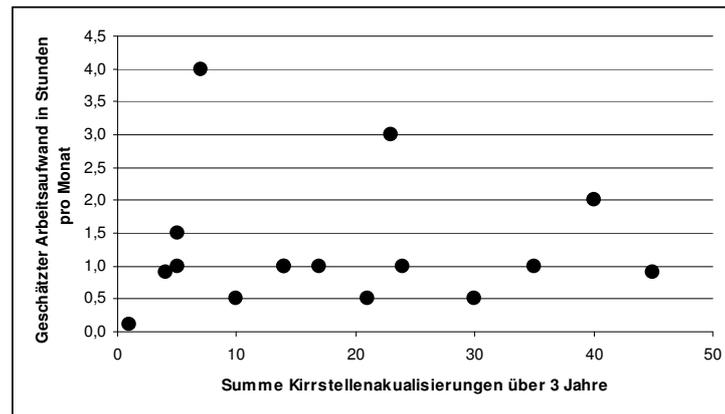


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen den insgesamt über 3 Jahre (2005/2006 – 2007/2008) angefallenen Kirrstellenaktualisierungen und dem damit verbundenem geschätzten Zeitaufwand.

Kommentar FAWF: Eine mit der Kirrstellendokumentation verbundene Zusatzbelastung war nach In-Kraft-Treten der Verordnung zu erwarten gewesen. Dass jedoch nur ein zusätzlicher Zeitaufwand von durchschnittlich 1,2 Stunden pro Monat (das entspricht weniger als 1 % der Monatsarbeitszeit) angegeben wird, ist bemerkenswert gering. Es korrespondiert allerdings gut mit dem angegebenen geringen Aktualisierungsaufkommen (siehe die vorherigen Fragen 27 und 28, ab Seite 38).

Bilanz zu Frage 30

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie wird bei Ihnen in der Behörde die Aktualisierung der kartographischen Erfassung geregelt?

27 der 33 Unteren Jagdbehörden haben zur Regelung der Aktualisierung der kartographisch erfassten Kirtstellen Angaben gemacht. In der Regel wird lediglich eine vom verantwortlichen Jäger zugeschickte Karte, in der die aktuellen Kirtstellen eingetragen sind, abgeheftet (Tabelle 41).

Tabelle 41: Auflistung der Angaben der Unteren Jagdbehörden wie die Aktualisierung der Kirtstellenkarten geregelt wurde (Verwaltungen alphabetisch geordnet)

Untere Jagdbehörde	Wie wird bei Ihnen in der Behörde die Aktualisierung der kartographischen Erfassung geregelt?
Ahrweiler	Austausch der Karten in Ordner/ Prüfen der zulässigen Anzahl der Kirtungen
Altenkirchen	Neue Gemarkungskarte mit Eintragung vorlegen oder Eintragung bei der UJB in die vorliegende Karte vornehmen
Alzey-Worms	keine Antwort
Bad Dürkheim	keine Antwort
Bad Kreuznach	Austausch der alten mit den neuen Lageplänen
Bernkastel-Wittlich	i. d. R. Kopie an Forstamt + Abheften der aktuellen Karte
Birkenfeld	Die alten Kartenausschnitte werden durch die neuen Karten ausgetauscht
Cochem-Zell	Ordner (nach Revieren unterteilt) wurde angelegt und die Karten entsprechend abgeheftet! Eingangsdatum wird jeweils erfasst
Donnersbergkreis	Ab Eingang bzw. Datum der Aktivierung gilt es als genehmigt. Karte wird in Revierunterlagen aufgenommen
Eifelkreis Bitburg Prüm	JAB wurden u. werden durch die UJB schriftlich aufgefordert Veränderungen umgehend mitzuteilen
Germersheim	Pächter kann Karte mit Änderung übernehmen oder im Rahmen einer Vorsprache die Änderung in der bereits vorliegenden Karte eintragen
Kaiserslautern	keine Antwort
Kaiserslautern (Stadt)	keine Antwort
Koblenz (Stadt)	Korrektur der Karten
Kusel	konventionell
Landau (Stadt)	Vorlage eines neuen Planes, Mitteilung an Forstamt
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	Die vorgelegten Änderungskarten werden zu den Akten genommen. Im Falle einer Anzeige kann dann eine entsprechende Prüfung erfolgen
Mainz (Stadt)	manuell
Mainz-Bingen	s. 27
Mayen-Koblenz	Bei Änderungen werden neue Karten vorgelegt und bei uns ausgetauscht
Neustadt (Stadt)	keine Antwort
Neuwied	Karte wird zur Kenntniss genommen, auf Plausibilität geprüft
Pirmasens (Stadt)	Anforderung von Karten bei Pächtern
Rhein-Hunsrück	MA der UJB führen Abgleich mit Anforderungen der FÜKi-VO durch und registrieren Aktualisierung wenn o.k.
Rhein-Lahn-Kreis	Ablage alphabetisch
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	keine Antwort
Speyer (Stadt)	solange seitens der Jägerschaft keine Aktualisierung gemeldet wird, besteht unsererseits keine Veranlassung, tätig zu werden
Südl. Weinstraße	der neue Plan wird in die Revierakte geheftet
Südwestpfalz	Die betreffenden Karten werden aktualisiert und zu den für den betreffenden Jagdbezirk vorhandenen Unterlagen zugeordnet
Trier (Stadt)	Meldung durch Revierinhaber, pers. Gespräche + Kontakte
Trier-Saarburg	bei Mitteilung Erfassung in den Jagdpachtakten
Westerwald	Eigenmeldung der Jagdausübungsberechtigten bei Veränderung der Kirtstellen
Zweibrücken	kein Bedarf

Kommentar FAWF: Erneut lässt die Beantwortung dieser Frage erkennen, dass die betroffenen Behörden den Verwaltungsaufwand auch aufgrund einer meist zügigen und korrekten Meldung seitens der Jäger (siehe Frage 28, Seite 39) relativ gering halten konnten.

Bilanz zu Frage 31

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Wie beurteilen Sie aus Ihrer Erfahrung heraus bzw. aus Rückmeldungen der betroffenen Jagd Ausübungsberechtigten den Einfluss der Notwendigkeit der kartographischen Meldung von Kirrstellen auf die Flexibilität der Kirrjagd und damit auf die Ausnutzung von Erlegungschancen? Ist die Flexibilität/Chancennutzung nach In-Kraft-Treten der Verordnung gleich geblieben, eingeschränkt, gestiegen oder ist keine Aussage möglich, da keine Rückmeldungen oder Erfahrungen vorliegen.

20 der 33 Verwaltungen machten keine Aussage zu diesem Sachverhalt. Vier Verwaltungen waren der Ansicht, dass die Flexibilität der Kirrjagd und damit auch die Ausnutzung von Erlegungschancen nach In-Kraft-Treten der Verordnung gleich geblieben sei und neun Verwaltungen sahen eine Einschränkung. Keine Verwaltung erkannte eine Steigerung der Chancennutzung (Tabelle 42).

Tabelle 42: Beurteilung zum Einfluss der Notwendigkeit der kartographischen Meldung von Kirrstellen auf die Flexibilität der Kirrjagd und damit auf die Ausnutzung von Erlegungschancen (Verwaltungen alphabetisch geordnet)

Untere Jagdbehörden	Flexibilität/Chancen		
	gleich geblieben	eingeschränkt	keine Aussage möglich
Ahrweiler		X	
Altenkirchen			X
Alzey-Worms			X
Bad Dürkheim		X	
Bad Kreuznach		X	
Bernkastel-Wittlich			X
Birkenfeld			X
Cochem-Zell		X	
Donnersbergkreis			X
Eifelkreis Bitburg Prüm		X	
Germersheim			X
Kaiserslautern			X
Kaiserslautern (Stadt)			X
Koblenz (Stadt)	X		
Kusel	X		
Landau (Stadt)			X
Landkreis Vulkaneifel (Daun)			X
Mainz (Stadt)			X
Mainz-Bingen			X
Mayen-Koblenz		X	
Neustadt (Stadt)	X		
Neuwied		X	
Pirmasens (Stadt)			X
Rhein-Hunsrück			X
Rhein-Lahn-Kreis	X		
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)		X	
Speyer (Stadt)			X
Südl. Weinstraße			X
Südwestpfalz		X	
Trier (Stadt)			X
Trier-Saarburg			X
Westerwald			X
Zweibrücken (Stadt)			X

Kommentar FAWF: Im Vergleich zu den Antworten der eher allgemein gehaltenen Frage 14 (Seite 24 ff), wo nahezu die Hälfte der befragten Kreisverwaltungen eine Einschränkung der Schwarzwildbejagung durch die LV beanstandeten, enthält sich hinsichtlich des hier behandelten konkreten Sachverhalts ein Großteil der Befragten. Bei den Verwaltungen, die sich eine Einschätzung zutrauten, überwogen jedoch die Kritiker. Die Validität derartiger Beurteilungen ist jedoch mangels belastbarer Messparameter schwierig.

Bilanz zu Frage 32

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Angaben zum bürokratischen Gesamtaufwand der Handhabung der Landesverordnung gegenüber der Vorgängerregelung. Hat sich der Aufwand erniedrigt, erhöht oder ist er gleich geblieben.

25 der 33 befragten Verwaltungen (75 %) gaben an, dass sich der mit der Handhabung der Landesverordnung verbundene bürokratische Gesamtaufwand gegenüber der Vorgängerregelung erhöht habe. 8 Verwaltungen gaben an, dass der Gesamtaufwand gleich geblieben sei (25 %; Tabelle 43).

Tabelle 43: Angaben der einzelnen Unteren Jagdbehörden zum bürokratischen Gesamtaufwand der Handhabung der Landesverordnung gegenüber der Vorgängerregelung (Verwaltungen alphabetisch geordnet).

Untere Jagdbehörden	Aufwand	
	erhöht	gleich geblieben
Ahrweiler	X	
Altenkirchen	X	
Alzey-Worms	X	
Bad Dürkheim	X	
Bad Kreuznach	X	
Bernkastel-Wittlich		X
Birkenfeld	X	
Cochem-Zell	X	
Donnersbergkreis	X	
Eifelkreis Bitburg Prüm	X	
Germersheim	X	
Kaiserslautern		X
Kaiserslautern (Stadt)		X
Koblenz (Stadt)	X	
Kusel	X	
Landau (Stadt)	X	
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	X	
Mainz (Stadt)		X
Mainz-Bingen	X	
Mayen-Koblenz	X	
Neustadt (Stadt)		X
Neuwied	X	
Pirmasens (Stadt)	X	
Rhein-Hunsrück	X	
Rhein-Lahn-Kreis	X	
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	X	
Speyer (Stadt)	X	
Südl. Weinstraße	X	
Südwestpfalz	X	
Trier (Stadt)		X
Trier-Saarburg		X
Westerwald	X	
Zweibrücken (Stadt)		X

Kommentar FAWF: Analog zum Kommentar zu Frage 29 (Seite 40) ist ein Mehraufwand mit Inkraft-Treten der LV zu erwarten gewesen. Hier wäre allerdings eine konkrete Zeitabfrage, analog zu Frage 29, informativer gewesen. Allerdings ist anzunehmen, da über den gesamten Fragebogen hinweg, kaum Hinweise auf einen hohe Verwaltungsaufwand zu finden waren, dass eine übergebürliche Mehrbelastung nicht eingetreten ist.

Bilanz zu Frage 33

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Feld für weitere Bemerkungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge.

19 Verwaltungen haben die in an dieser Stelle gebotene Gelegenheit genutzt und weitere Angaben gemacht. Zu den Einzelantworten siehe folgende Tabelle 44.

Tabelle 44: Angaben der einzelnen Unteren Jagdbehörden zur Bitte um weitere Bemerkungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge. (Verwaltungen alphabetisch geordnet)

Untere Jagdbehörde	Weitere Bemerkungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge
Ahrweiler	J. Polch Kreisjagdmeister: Bezüglich der Fütterung sollte lediglich ein Rahmen vorgegeben werden, wie z.B. der Zeitraum einer grundsätzlichen Fütterungserlaubnis und die Art der Futtermittel. Konkrete Einschränkungen sollten aber den vor Ort tätigen Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde überlassen werden. Zum einen, um Bürokratie abzubauen und zum anderen, um die Selbstverantwortung der Jäger und deren Organisation zu stärken. Eine Mitgliedschaft der Reviere in den Hegegemeinschaften sollte zur Pflicht werden. Auch hinsichtlich der KIRRUNG sollten über eine Kompetenzübertragung auf die Hegegemeinschaften konkrete Beschränkungen innerhalb der Hegegemeinschaften in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde erfolgen. So könnte z.B. flexibel auf evtl. zu Schadenabwehr in Feldrevieren notwendige Ablenkfütterungen für Schwarzwild reagiert werden.
Altenkirchen	Das größte Problem hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung ist die tatsächliche Kontrolle der KIRRUNGEN und Fütterungen. Hierzu hat die UJB kein ausreichendes Personal. Der Zeitaufwand der Kontrollen wäre immens.
Alzey-Worms	keine Angaben
Bad Dürkheim	1. geringe Erhöhung der KIRRstellen sinnvoll, vielleicht ger. Ermessensspielraum zulassen für UJB. 2. KIRRMenge belassen. 3. KIRRMaterial etwas in der Vielfalt erweitern, nur nat. Futtermittel - warum sollen 3-4 Äpfel schlechter sein als 1 Liter Mais? 4. Kartographische Meldung abschaffen, dafür Anzahl der KIRRstellen dokumentieren = Zahlen f. UJB und Forstamt zur Verfügung stellen. Revierleiter, UJB, KJM können sich in Stichproben ein bild von überhöhten KIRRstellen machen. 5. Futterautomaten ersatzweise f. zulässige KIRRstellen zulassen, jedoch mit ganz geringer Futtermenge, 1 x pro Tag. Vorteil für die Bejagung aller Schalenwildarten ohne den Tatbestand der Fütterung zu begünstigen. Nebenbei weniger Kfz -Betrieb- weniger Schadstoffe im Wald. Aber strenge Einhaltung der Mengen notwendig - Verantwortung der Jäger.
Bad Kreuznach	keine Angaben
Bernkastel-Wittlich	Im Winter erscheint das Zufüttern von Heu für Rotwild sinnvoll
Birkenfeld	keine Angaben
Cochem-Zell	1. Zugelassener Maßstab der Karten muss verbessert werden, z.B. durch die Zulassung eines Maßstabs-Rahmen, d.h. von-bis-Maßstab. 2. Beseitigungspflicht soll konkretisiert werden.
Donnersbergkreis	keine Angaben
Eifelkreis Bitburg Prüm	a) KIRRUNG Schwarzwild: 1. Im Rotwildbewirtschaftungsgebiet sollten zur Vermeid. von Beunruhigungen durch den KIRrbetrieb (einhergehend mit Erhöhung des Schadensrisikos) genormte/ einheitl. Futterautomaten zugelassen werden. Diese sollten zwingend einheitlich normiert werden. - 1 Liter KIRRMenge erscheint u. E. als zu gering. Mit einer etwas höheren Menge ist ein "Auseinanderziehen" der KIRRUNG und damit verbunden eine Verbesserung der Bejagung möglich. b) KIRRUNG Rehwild: sollte u. E. aus der LVO entfernt werden, hat sich nachweislich nicht bewährt (Modellprojekt hat hier keinerlei positive Erkenntnis gebracht), sollte ansonsten zumind. auf Reviere außerh. des Rotwildbewirtschaftungsgebiets beschränkt werden. c) Fütterung Schalenwild: Herstellung des "Benehmens" mit den Forstämtern sollte u. E. aufgehoben werden. UJB sollte mit Unterstützung durch Kreisjagdmeister die Beurteilung vornehmen. Auch die vom MUFV zugel. Möglichkeit, dass die UJB ohne Antrag des JAB Fütterungen in Ausnahmefällen genehm. kann, gestaltet sich in der Praxis äußerst schwierig. Der Flächen-LK-Bitburg-Prüm hat mehrere Wetterzonen. In der Winterzeit ist es vom Sitz der UJB nicht möglich täglich die Witterungsbedingungen kreisweit zu überprüfen, um ggf. tätig zu werden.
Germersheim	1. Betretungsrecht an KIRRUNGEN von dritten Personen regeln, umfasst das Waldbetretungsrecht auch das Recht KIRRUNGEN zu kontrollieren. 2. Bußgeldhöhe festsetzen (kein Gebührenrahmen) 3. Erlaubung von Futterkästen. 4. Benennung eines Verantwortlichen für die jeweilige KIRRUNG gegenüber der Unteren Jagdbehörde.
Kaiserslautern	keine Angaben
Kaiserslautern (Stadt)	keine Angaben

Koblenz (Stadt)	Es sind einzelne Fälle von Verstößen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches bekannt. Einige wenige unsensible Jagdausübungsberechtigte verursachen einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand. Das Verhältnis der Jägerschaft zu den Jagdbehörden wird von Misstrauen geprägt. Man fühlt sich gegängelt und zunehmend überwacht. Etwas von dem Druck zurückzunehmen und das Vertrauen damit zurückzugewinnen würde das Verhältnis zwischen den Jagdbehörden und der Jägerschaft wieder entspannen. Obwohl wir hier ein gutes Verhältnis zu unseren Jägern haben, werden Kritiken an der VO immer lauter. Jäger glauben, dass nicht mehr ihr gutes Fachwissen und die Zusammenarbeit gefragt sind, sondern wegen einiger weniger die gesamte Jägerschaft immer mehr kontrolliert und gesetzlich eingeschränkt wird. Da der Unterzeichner selbst Jäger ist, werden diese Äußerungen ihm selbst von vielen Jägern (nicht nur in dieser Region) zugetragen. Nach unserer Einschätzung ist die Hauptursache des Schwarzwild- und anderer Wildpopulationen nicht auf den Missbrauch einiger Kirr- und Fütterungspraktiken zurückzuführen, sondern auf die Klimaerwärmung und ihre Folgen und auf regional sehr große landwirtschaftliche Maisanbauten.
Kusel	Die alleinige verschuldensunabhängige "Zustandhaftung" des Jagdausübungsberechtigten bei der Beseitigungspflicht in § 4 Satz 2 LVO ist rechtlich kritisch zu sehen. Vielmehr hätte man, wenn man den allgemein üblichen ordnungsrechtlichen Grundsätzen (§ 4 POG) folgt, vorrangig auch den entsprechenden Grundstückseigentümer und dingliche Nutzungsberechtigte in die Zustandhaftung nehmen müssen. Die Durchsetzung der verschuldensunabhängigen Beseitigungspflicht des Jagdausübungsberechtigten scheitert regelmäßig schon an den ordnungsrechtlichen Kriterien der "rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit" des Jagdausübungsberechtigten auf fremdes Eigentum vollumfänglich einwirken zu können bzw. zu dürfen. Die Behörde müsste zur Verwirklichung der Beseitigungspflicht Duldungsverfügungen gegen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke erlassen! Ein äußerst unbefriedigender Zustand für den Vollzug.
Landau (Stadt)	Aufgrund der nahezu täglichen Präsenz vor Ort, sollte die Kontrolle von Kirrstellen bzw. die Meldung über aufgefundene Kirrstellen durch den Forst erfolgen
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	Im ersten Winter nach In-Kraft-Treten der Verordnung sind dort erhöhte Wildschäden, insbesondere Schältschäden, wo bisher noch keine waren. Grund: Rotwild suchte die Rapsschläge auf. Dadurch haben sich neue Einstände mit hohen Konzentrationen in der Nähe dieser Äsungsflächen gebildet. Es wurden deutlich höhere Schältschäden festgestellt. Die Begrenzung der Kirmengen ist nicht kontrollierbar, weil in vielen Fällen der Mais in den Boden eingegraben wird. Die Handhabung der Fütterungserlaubnis muss in Notsituationen noch flexibler gehandhabt werden. Weiterhin muss in Notzeiten jegliche Bejagung, auch von Schwarzwild unterbleiben. Fütterungsanträge müssen auch von Hegegemeinschaften gestellt werden dürfen und nach einem von der Hegegemeinschaft erstellten Fütterungsplan genehmigt werden. Die Hegegemeinschaften müssen antragsberechtigt sein. Der Fütterungsplan muss Grundlage der Fütterungsgenehmigung werden.
Mainz (Stadt)	keine Angaben
Mainz-Bingen	keine Angaben
Mayen-Koblenz	keine Angaben
Neustadt (Stadt)	keine Angaben
Neuwied	Grundsätzlich hat die Verordnung beim Schwarzwild ihr Ziel verfehlt -> Bestandsentwicklung. Die Annahme, dass die flächendeckende Kirrung den Bestand anwachsen lässt, stimmt so nicht. Rotwild bewegt sich zwar, aber neuer Verbiss an anderen Stellen.
Pirmasens (Stadt)	keine Angaben
Rhein-Hunsrück	Aus Sicht der hießigen Kreisgruppe erfolgt folgende Anregung: In ruhigen Einstandsgebieten (besonders im Rotwildkerngebiet) sollten mengendosierbare Futterautomaten zugelassen sein. Die täglichen Fahrten ins Revier zum Zweck der Kirrung bis in die Einstände hinein stören das Rotwild zu stark und verhindern dadurch die Tagaktivität mit Erschwerung der Bejagung. Weitere Folge ist die Erhöhung der Wildschäden.
Rhein-Lahn-Kreis	Das Aufgabengebiet "Jagd" umfasst ca. 30% des jährlichen Bearbeitungsvolumens. Keine umfangreiche Kontrolle wegen Zeitaufwand möglich.
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	Die Beschränkung der Menge des Kirrgutes und der Kirmittel ist vernünftig und wird auch akzeptiert. Das Einbringen in den Boden ist unvernünftig, weil das Kirrgut in aller Regel von Ratten und Mäusen gefressen wird. Die Vorgaben zur Lage der Kirrung macht die Jagd unflexibel und mindert Jagderfolg. Die Vorgaben für Schwarz- und Rotwild sollten vereinheitlicht werden.
Speyer (Stadt)	keine Angaben
Südl. Weinstraße	Die Einhaltung der LVO steht und fällt mit den Kontrollen. Ohne entsprechendes Personal bei der UJB ist die Aufgabe nicht zu erfüllen. Vordergründig wird die Vorschrift zwar akzeptiert. Im Revier macht dann jeder wie er es für richtig hält. Die häufigsten Beanstandungen dürften in der Zahl der betriebenen Kirrungen zu finden sein. Die zu finden und nachzuweisen ist sehr aufwändig und nur vom Fachleuten zu leisten. Mengенüberschreitungen sind relativ einfach nachzuweisen.

Südwestpfalz	keine Angaben
Trier (Stadt)	1. Keine Kontrolle durch d. Untere Jagdbehörde möglich. Kein entsprechendes Personal vorhanden bzw. der Zeitaufwand für sachgerechte Kontrolle(n) zu hoch. 2. In Feldrevieren mit sehr wenig Wald sollte die Kirrung nach Auffassung unseres KJM verboten werden, damit Wild nicht in die Feldflur gelockt wird.
Trier-Saarburg	1. Kontrollen durch UJB wegen Zeitaufwand kaum möglich. 2. Revierleiter vor Ort sollten mehr tätig werden. 3. Es sollte überlegt werden, ob nicht in vernünftigen Maß Kirrautomaten erlaubt werden.
Westerwald	1. Kirren von Rotwild mit Apfeltrester sollte aus der VO genommen werden. 2. Kirrmenge pro Kirrung sollte erhöht werden. 3. Die Zulassung von Fütterungen bei besonderen Witterungen sollte in der Umsetzung vereinfacht werden. Generelle Genehmigungsmöglichkeit für ein bestimmtes Gebiet (mit mehreren Revieren) ohne "Einzelanträge".
Zweibrücken	keine Angaben

Kommentar FAWF: entfällt

Bilanz zu Zusatzfrage 1

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: In wie vielen Fällen haben Jagdbezirke von der grundsätzlichen Möglichkeit in der Kirrverordnung gemäß § 3 Abs. 2 Gebrauch gemacht und zusätzliche über die Maximalzahl von § 3 Abs. 2 Satz 1 Kirrstellen beantragt und wie viele davon wurden genehmigt?

Im ersten Jagdjahr nach In-Kraft-Treten der LV sind bei einem Drittel der Behörden von insgesamt 50 Jagdbezirken entsprechende Anträge gestellt worden (das entspricht ca. 1,2 % der insgesamt ca. 4.000 Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz). Diese Anzahl der Jagdbezirke mit Anträgen sank im Jagdjahr 2007/2008 auf sechs. Ungefähr die Hälfte aller Anträge wurde auch genehmigt. In der Regel wurden ca. 2,2 Kirrungen pro Jagdbezirk zusätzlich beantragt (Tabelle 46).

Unter den 32 genehmigten Anträgen wurde 18 mal als Begründung eine Erhöhung der Flexibilität bzw. das Umgehen von Störungen genannt. 7 mal wurden Wildschäden und einmal die Teilung des Jagdbezirks als Begründung genannt. In 6 Fällen wurde der Antragsgrund des letztlich genehmigten Antrags nicht mitgeteilt (Tabelle 45).

Tabelle 45: Zusammenfassende Verteilung der Begründungskategorien auf Zusatzfrage 1 für alle drei Jagdjahren 2005/2006 bis 2007/2008.

Begründungskategorie	Alle Jahre			
	Gestellte Anträge		Genehmigte Anträge	
	n	%	n	%
Wildschäden	28	49%	7	27%
Flexibilität erhöhen; Störungen umgehen	21	37%	18	69%
Zunahme der Schwarzwildpopulation	1	2%	0	0%
Teilung eine Jagdbezirks	1	2%	1	4%
Verschiedenes	6	11%	0	0%
keine Begründung seitens der UJB mitgeteilt	10	18%	6	23%

Kommentar FAWF: Aus dem anfänglich erhöhten Aufkommen von Nachgenehmigungen und entsprechenden Erlaubnissen für weitere Kirrstellen ist zu entnehmen, dass lokal ein Bedarf nach weiteren Kirrstellen bestand und auch gestillt wurde. Damit bot sich offenbar ein weiteres Instrument der Behörden an, flexibel auf die wenigen Engpässe bei den notwendigen Kirrstellenmengen reagieren zu können.

Tabelle 46: Verteilung der Antworten auf Zusatzfrage 1 getrennt nach Jagdfahren (geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4; Abk.: JB = Jagdbezirk).

		Wurden weitere Kirrstellen beantragt?													
		2005/2006				2006/2007				2007/2008					
		Ja	Anzahl JB mit Anträgen	Anzahl genehm. Anträge plus Genehm. anteil	Mittlere Anzahl weiterer Kirrungen pro Jagdbezirk	Ja	Anzahl JB mit Anträgen	Anzahl genehm. Anträge plus Genehm. anteil	Mittlere Anzahl weiterer Kirrungen pro Jagdbezirk	Ja	Anzahl JB mit Anträgen	Anzahl genehm. Anträge plus Genehm. anteil	Mittlere Anzahl weiterer Kirrungen pro Jagdbezirk		
Alle Unteren Jagdbehörden		33,3%	50	25	2,3	22,2%	11	3	1,8	16,7%	6	4	2,7		
Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild Einzelverwaltungen		1 : Ja 0 : Nein		50,0%		1 : Ja 0 : Nein		27,3%		1 : Ja 0 : Nein		66,7%			
Landkreise	hoch	1 1 0 1 0 0 1 1 0 0 1	9 1 . 9 . 6 1 . . 1	. 1 3 . 9 4 1 . . .	2 1 1,5 . 1,8 . 3 . . 2	0 0 0 0 0 1 0 0 0 0 1	18,2%	2 4 . 2 2	2 . . 2 3	2,0 . . . 2,0	0 0 0 0 0 1 0 0 0 0 1	27,3%	4 4 1	2 2 1	3,0 3,0 3
	mittel	1 1 0 0 1 1 0 0 1 0 0	6 5 . . 1 8 . . 2 . .	2 5 . . 1 8 16	1 1 . 2 1,5 1,3	1 0 1 1 1 0 0 0 1 0 0	45,5%	5 . . . 5	1 . 2 . 1,7	1,7 . . . 1,7	0 0 0 0 0 0 0 0 1 0 0	18,2%	1 . . . 1	1 . . . 1	2,0 . . . 2,0
	gering	0 0	0 .	0 .	0 .	0 0	0%	0 .	0 .	0 .	0 0	0%	0 .	0 .	
	Stadtverwaltungen	Kaiserslautern	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Zweibrücken	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Trier	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Koblenz	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Neustadt	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Landau	1	1	0	8	8,0	8,3%	2	2	0	?	1	1	3
		Pirmasens	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Speyer	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Mainz	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Frankenthal	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Ludwigshafen	0	.	.	.	0	0	.	.	.
		Worms	0	.	.	.	0	0	.	.	.

Bilanz zu Zusatzfrage 2

Die gestellte Frage/Aufgabe lautete: Eine Kurrung dient gemäß § 3 Abs. 1 dem Zweck, Wild anzulocken, um es zu erlegen. Betrachten Sie die in § 3 Abs. 2 Satz 4 für die Genehmigung der Kurrung von Schwarzwild genannte Menge an Kurrmaterial (ein Liter) für diesen Zweck als ausreichend, zu viel oder zu wenig?

24, also die überwiegende Mehrheit der 36 befragten Unteren Jagdbehörden betrachtete die Mengenvorgabe als ausreichend, 11, also ca. ein Drittel, betrachteten die Vorgabe von 1 Liter als zu wenig. Lediglich die Stadtverwaltung Koblenz wollte sich hier nicht festlegen (Tabelle 47).

Warum ausreichend?

Von 14 genannten Begründungen nannten 8 (Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel, Südl. Weinstraße, Donnersberg, Rhein-Pfalz-Kreis, Alzey-Worms und Stadt Kaiserslautern), dass von dieser Menge eine angemessene Anlockwirkung ausgehe und diese ausreichend Zeit zur Ansprache und Schussabgaben lasse. Die Stadt Koblenz wollte dieses Argument einschränkend nur bei geringen Vorkommen, wo Schwarzwild als Wechselwild zu betrachten ist, gelten lassen. Der Rhein-Lahn-Kreis lobt das dadurch erreichte Vermeiden von Kirrautomaten und -behältern. Für vier Verwaltungen (Altenkirchen und die Städte Trier, Neustadt und Mainz) lagen nach ihren Angaben zumindest keine Beschwerden vor.

Warum zu wenig?

Von den 11 Kreisverwaltungen nannten neun als Begründung, dass die Verweildauer der Tiere zu kurz sei bzw. dass die Tiere zu eng stehen würden, um gut zum Schuss zu kommen (Landkreise Ahrweiler, Cochem-Zell, Bad Kreuznach, Bitburg Prüm, Südwestpfalz, Westerwald, Kusel sowie die Städte Zweibrücken und Koblenz). Der Landkreis Mayen-Koblenz kritisierte, dass die durch die Begrenzung auf einen Liter notwendige häufige Beschicken der Kurrung Unruhe ins Revier brächte. Die Stadt Landau schließlich gab zu bedenken, dass die Attraktivität der Kurrung sinkt, „weil zu wenig zu Fressen vorgefunden würde“.

Nur eine Verwaltung nämlich die Stadt Koblenz gab auch an, dass die Vorgaben von 1 Liter Kurrmittel unter Umständen für den Zweck gemäß § 3 Abs. 1 als zu viel betrachtet werden könne, gab aber dafür keine Begründung.

Kommentar FAWF: Obwohl eine Mehrheit der Kreisverwaltungen in der Kurrmaterialbegrenzung kein Problem sah, ist eine Beurteilung der Validität derartiger Beurteilungen auf der Grundlage einer solchen Befragung schwer möglich. Innerhalb der Kreise ist zwar durchaus eine lokale Heterogenität zu erwarten, was sich dann jedoch in einer differenzierten kreisweiten Antwort hätte niederschlagen müssen. Die hingegen oft generelle Befürwortung oder Verneinung dieses Sachverhalts für ganze Kreisgebiete legt hingegen den Schluss nahe, dass entweder nicht ausreichend abgefragt wurde bzw. die Antwort von den Erfahrungen oder Meinungen weniger dominiert wurde.

Tabelle 47: Verteilung der Antworten auf Zusatzfrage 2 (Verwaltungen alphabetisch geordnet) Eine (1) bedeutet, das Feld wurde angekreuzt.

Die nach der LV erlaubte
maximale vorgehaltene
Menge pro Kurrung von 1
Liter Kirmaterial ist

	ausreichend	zu viel	zu wenig
	66,7%	2,8%	30,6%
Untere Jagdbehörde	n:		
	24	1	11
Ahrweiler	.	.	1
Altenkirchen	1	.	.
Alzey-Worms	1	.	.
Bad Dürkheim	1	.	.
Bad Kreuznach	.	.	1
Bernkastel-Wittlich	1	.	.
Birkenfeld	1	.	.
Cochem-Zell	.	.	1
Donnersbergkreis	1	.	.
Eifelkreis Bitburg Prüm	.	.	1
Frankenthal	.	.	.
Germersheim	1	.	.
Kaiserslautern	1	.	.
Kaiserslautern	1	.	.
Koblenz	1	1	1
Kusel	.	.	1
Landau	.	.	1
Landkreis Vulkaneifel (Daun)	1	.	.
Ludwigshafen	.	.	.
Mainz	1	.	.
Mainz-Bingen	1	.	.
Mayen-Koblenz	.	.	1
Neustadt	1	.	.
Neuwied	1	.	.
Pirmasens	1	.	.
Rhein-Hunsrück	1	.	.
Rhein-Lahn-Kreis	1	.	.
Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	1	.	.
Speyer	1	.	.
Südl. Weinstraße	1	.	.
Südwestpfalz	.	.	1
Trier	1	.	.
Trier-Saarburg	1	.	.
Westerwald	.	.	1
Worms	1	.	.
Zweibrücken	.	.	1

F. Anhang

Anhang 1: Antworten der Einzelforstämter zu Frage 6a:

	Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert):	Weiß nicht
Alle Forstämter	31,1%	62,2%	6,7%	0,0%	0,0%
Adenau	.	1	.	.	.
Ahrweiler	.	1	.	.	.
Altenkirchen	.	1	.	.	.
Annweiler	1
Bad Dürkheim	1
Bad Sobemheim	.	1	.	.	.
Bienwald	1
Birkenfeld	.	1	.	.	.
Bitburg	.	1	.	.	.
Boppard	1
Cochem	.	1	.	.	.
Daun	1
Dhronecken	.	1	.	.	.
Dierdorf	.	1	.	.	.
Donnersberg	.	1	.	.	.
Gerolstein	1
Haardt	.	.	1	.	.
Hachenburg	.	1	.	.	.
Hillesheim	.	1	.	.	.
Hinterweidenthal	1
Hochwald	.	1	.	.	.
Idarwald	.	1	.	.	.
Johanniskreuz	1
Kaiserslautern	1
Kastellaun	1
Koblenz	.	.	1	.	.
Kusel	.	1	.	.	.
Lahnstein	1
Nastätten	.	1	.	.	.
Neuerburg	.	1	.	.	.
Neuhäusel	.	1	.	.	.
Otterberg	.	1	.	.	.
Prälzer Rheinauen	.	1	.	.	.
Prüm	.	.	1	.	.
Rennerod	.	1	.	.	.
Rheinhausen	.	1	.	.	.
Saarburg	.	1	.	.	.
Soonwald	.	1	.	.	.
Simmern	.	1	.	.	.
Traben-Trarbach	.	1	.	.	.
Trier	1
Wasgau	1
Westrich	.	1	.	.	.
Wittlich	.	1	.	.	.
Zell	1

Anhang 2: Antworten der Einzelforstämter zu Frage 6b:

	Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):
Alle Forstämter	24,4%	15,6%	53,3%	2,2%
Adenau	.	.	1	.
Ahrweiler	.	.	1	.
Altenkirchen	.	.	1	.
Annweiler	.	.	1	.
Bad Dürkheim	.	1	.	.
Bad Sobernheim	.	.	1	.
Bienwald	1	.	.	.
Birkenfeld	.	.	1	.
Bitburg	.	.	1	.
Boppard	.	1	.	.
Cochem	.	1	.	.
Daun	.	.	1	.
Dhronecken	.	.	1	.
Dierdorf	1	.	.	.
Donnersberg	.	.	1	.
Gerolstein	.	1	.	.
Haardt	1	.	.	.
Hachenburg	.	.	1	.
Hillesheim	1	.	.	.
Hinterweidenthal	.	.	1	.
Hochwald	.	1	.	.
Idarwald	1	.	.	.
Johanniskreuz	.	.	1	.
Kaiserslautern	1	.	.	.
Kastellaun
Koblenz	.	.	1	.
Kusel	1	.	.	.
Lahnstein
Nastätten	.	.	1	.
Neuerburg	.	.	1	.
Neuhäusel	.	.	1	.
Otterberg	.	.	1	.
Pfälzer Rheinauen	.	.	.	1
Prüm	.	.	1	.
Rennerod	.	.	1	.
Rheinhessen	.	.	1	.
Saarburg	1	.	.	.
Soonwald	.	.	1	.
Simmern	.	1	.	.
Traben-Trarbach	.	.	1	.
Trier	.	.	1	.
Wasgau	1	.	.	.
Westrich	1	.	.	.
Wittlich	.	1	.	.
Zell	1	.	.	.

Anhang 3: Antworten der Einzelforstämter zu Frage 6c:

	Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):
Alle Forstämter	0,0%	28,9%	55,6%	11,1%	2,2%
Adenau	.	1	.	.	.
Ahrweiler	.	1	.	.	.
Altenkirchen	.	1	.	.	.
Annweiler	.	.	.	1	.
Bad Dürkheim	.	1	.	.	.
Bad Sobernheim	.	.	1	.	.
Bienwald	.	.	.	1	.
Birkenfeld	.	.	1	.	.
Bitburg	.	.	1	.	.
Boppard	.	1	.	.	.
Cochern	.	.	1	.	.
Daun	.	.	1	.	.
Dhronecken	.	.	.	1	.
Dierdorf	.	.	1	.	.
Donnersberg	.	1	.	.	.
Gerolstein	.	1	.	.	.
Haardt	.	.	1	.	.
Hachenburg	.	.	.	1	.
Hillesheim	.	.	1	.	.
Hinterweidenthal	.	.	1	.	.
Hochwald	.	.	1	.	.
Idarwald	.	.	1	.	.
Johanniskreuz	.	.	1	.	.
Kaiserslautern	.	1	.	.	.
Kastellaun	.	1	.	.	.
Koblenz	.	.	1	.	.
Kusel	.	.	1	.	.
Lahnstein
Nastätten	.	.	1	.	.
Neuerburg	.	.	1	.	.
Neuhäusel	.	.	1	.	.
Otterberg	.	.	.	1	.
Pfälzer Rheinauen	1
Prüm	.	.	1	.	.
Rennerod	.	.	1	.	.
Rheinhausen	.	.	1	.	.
Saarburg	.	1	.	.	.
Soonwald	.	1	.	.	.
Simmern	.	1	.	.	.
Traben-Trarbach	.	.	1	.	.
Trier	.	.	1	.	.
Wasgau	.	.	1	.	.
Westrich	.	.	1	.	.
Wittlich	.	1	.	.	.
Zell	.	.	1	.	.

Anhang 4: Antworten der Einzelforstämter zu Frage
6d:

	Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):
Alle Forstämter	15,6%	33,3%	8,9%	11,1%	13,3%
Adenau	1
Ahrweiler	.	1	.	.	.
Altenkirchen	.	1	.	.	.
Annweiler	.	1	.	.	.
Bad Dürkheim	1
Bad Sobemheim	1
Bienwald
Birkenfeld	.	1	.	.	.
Bitburg	.	1	.	.	.
Boppard	.	1	.	.	.
Cochern	.	.	.	1	.
Daun	1
Dhronecken	.	.	.	1	.
Dierdorf	.	.	1	.	.
Donnersberg
Gerolstein	.	1	.	.	.
Haardt	.	1	.	.	.
Hachenburg
Hillesheim	.	1	.	.	.
Hinterweidenthal	.	.	.	1	.
Hochwald	.	1	.	.	.
Idarwald	1
Johanniskreuz	.	.	.	1	.
Kaiserslautern	1
Kastellaun
Koblenz	1
Kusel	1
Lahnstein
Nastätten	.	1	.	.	.
Neuerburg	.	.	1	.	.
Neuhäusel	.	1	.	.	.
Otterberg
Pfälzer Rheinauen	1
Prüm	.	.	.	1	.
Rennerod
Rheinhausen
Saarburg	.	1	.	.	.
Soonwald	.	1	.	.	.
Simmern	.	.	1	.	.
Traben-Trarbach	.	.	1	.	.
Trier	1
Wasgau	1
Westrich	1
Wittlich	.	1	.	.	.
Zell	1

Anhang 5: Antworten der Einzelforstämter zur Frage, ob das Ziel der LV erreicht wurde, die Vermeidung von Wildschäden in Landwirtschaft zu unterstützen:

	Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):	Weder noch (Zustand gegenüber vor In- Kraft-Treten der LV unverändert):
Alle Forstämter	0,0%	20,0%	48,9%	13,3%	8,9%
Adenau	.	.	1	.	.
Ahrweiler	.	.	1	.	.
Altenkirchen	.	1	.	.	.
Annweiler	.	.	.	1	.
Bad Dürkheim	.	1	.	.	.
Bad Sobernheim	1
Bienwald	.	1	.	.	.
Birkenfeld	.	.	1	.	.
Bitburg	.	.	1	.	.
Boppard	.	1	.	.	.
Cochem
Daun	.	.	1	.	.
Dhronecken	.	.	1	.	.
Dierdorf	.	.	1	.	.
Donnersberg	.	.	1	.	.
Gerolstein	1
Haardt	.	.	.	1	.
Hachenburg	.	.	1	.	.
Hillesheim
Hinterweidenthal	1
Hochwald	.	1	.	.	.
Idarwald	.	.	1	.	.
Johanniskreuz	.	.	.	1	.
Kaiserslautern
Kastellaun	.	.	1	.	.
Koblenz	.	.	1	.	.
Kusel	.	.	1	.	.
Lahnstein
Nastätten	.	1	.	.	.
Neuerburg
Neuhäusel	.	.	1	1	.
Otterberg	.	.	1	.	.
Pfälzer Rheinauen	1
Prüm	.	.	.	1	.
Rennerod	.	.	1	.	.
Rheinhessen	.	1	.	.	.
Saarburg	.	.	1	.	.
Soonwald	.	1	.	.	.
Simmern	.	1	.	.	.
Traben-Trarbach	.	.	1	.	.
Trier	.	.	1	.	.
Wasgau	.	.	.	1	.
Westrich	.	.	1	.	.
Wittlich	.	.	1	.	.
Zell	.	.	1	.	.

Anhang 6: Antworten der Einzelforstämter zur Frage, ob das Ziel der LV erreicht wurde, die Vermeidung von Wildschäden in Forstwirtschaft zu unterstützen:

	Ja	Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt	Nein	Weder noch (Zustand gegenüber vor Inkraft-Treten der LV unverändert):	Weder noch (Zustand gegenüber vor Inkraft-Treten der LV unverändert):
Alle Forstämter	6,7%	31,1%	37,8%	17,8%	2,2%
Adenau	.	1	.	.	.
Ahrweiler	.	.	1	.	.
Altenkirchen	.	1	.	.	.
Annweiler	.	.	.	1	.
Bad Dürkheim	.	1	.	.	.
Bad Sobernheim
Bienwald	.	1	.	.	.
Birkenfeld	.	1	.	.	.
Bitburg	.	.	1	.	.
Boppard	1
Cochem	.	.	.	1	.
Daun	.	.	1	.	.
Dhronecken	.	.	1	.	.
Dierdorf	.	.	1	.	.
Donnersberg	.	.	.	1	.
Gerolstein	.	1	.	.	.
Haardt	.	.	.	1	.
Hachenburg	.	.	.	1	.
Hillesheim	1
Hinterweidenthal	.	.	.	1	.
Hochwald	.	1	.	.	.
Idarwald	.	.	1	.	.
Johanniskreuz	.	.	1	.	.
Kaiserslautern	.	1	.	.	.
Kastellaun	.	1	.	.	.
Koblenz	.	.	1	.	.
Kusel	.	.	1	.	.
Lahnstein
Nastätten	.	.	1	.	.
Neuerburg	.	.	1	.	.
Neuhäusel
Otterberg	.	1	.	.	.
Pfälzer Rheinauen	.	1	.	.	.
Prüm	.	.	.	1	.
Rennerod	.	.	1	.	.
Rheinhessen	1
Saarburg	.	.	1	.	.
Soonwald	1
Simmern	.	1	.	.	.
Traben-Trarbach	.	.	1	.	.
Trier	.	1	.	.	.
Wasgau	.	.	.	1	.
Westrich	.	.	1	.	.
Wittlich	.	1	.	.	.
Zell

Anhang 7 zu Frage 25: Einzeldarstellung der angegebenen Kontrollanteile bezogen auf alle gemeldeten Kirrstellen (Verwaltungen geordnet nach Erlegungsdichten von Schwarz- und Rotwild, siehe Tabelle 1 Seite 4). Eine Punkt (.) bedeutet: keine Angaben.

	Relative Erlegungsdichte für Schwarz- und Rotwild	Untere Jagdbehörden	Anteil der kontrollierten Kirrstellen			
			2005/2006	2006/2007	2007/2008	
Landkreise	hoch	Ahrweiler	1,0%	1,0%	1,0%	
		Cochem-Zell	10,0%	10,0%	10,0%	
		Bernkastel-Wittlich	1,0%	1,0%	0,5%	
		Mayen-Koblenz	2,0%	5,5%	3,5%	
		Rhein-Lahn-Kreis	.	.	.	
		Trier-Saarburg	5,0%	3,0%	0,0%	
		Bad Kreuznach	.	.	.	
		Birkenfeld	0,0%	0,0%	0,0%	
		Landkreis Vulkaneifel (Daun)	6,0%	3,0%	3,0%	
		Neuwied	5,0%	4,0%	6,0%	
		Rhein-Hunsrück	6,0%	5,0%	4,0%	
Landkreise	mittel	Bad Dürkheim	7,5%	7,5%	7,5%	
		Eifelkreis Bitburg Prüm	4,0%	3,0%	5,0%	
		Germersheim	.	8,0%	18,0%	
		Kaiserslautern	0,0%	1,0%	0,0%	
		Südl. Weinstraße	5,0%	5,0%	5,0%	
		Südwestpfalz	0,0%	0,0%	0,0%	
		Westerwald	.	.	.	
		Altenkirchen	2,0%	3,0%	7,0%	
		Donnersbergkreis	10,0%	2,0%	0,0%	
		Kusel	5,0%	5,0%	5,0%	
		Mainz-Bingen	25,0%	25,0%	15,0%	
	gering	Rhein-Pfalz-Kreis(L'hfn)	3,0%	3,0%	0,0%	
		Alzey-Worms	3,0%	5,0%	5,0%	
Stadtverwaltungen		Kaiserslautern	.	.	.	
		Zweibrücken	0,0%	0,0%	0,0%	
		Trier	.	.	.	
		Koblenz	0,0%	0,0%	3,0%	
		Neustadt	.	10,0%	20,0%	
		Landau	0,0%	0,0%	0,0%	
		Pirmasens	.	.	.	
		Speyer	0,0%	0,0%	0,0%	
		Mainz	0,0%	0,0%	0,0%	

Anhang 8: Layout des am 26.6.2008 an alle 36 rheinland-pfälzischen Unteren Jagdbehörden und 45 rheinland-pfälzischen Forstämter per Mail verschickten Fragebogens.

Fragebogen

zur Evaluation der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild (vom 4. August 2005) im Rahmen einer Befragung der Unteren Jagdbehörden (alle Fragen) und Forstämter (nur Fragen 1, 2 und 6) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2008.

Durchführende Institution ist die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft, Trippstadt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Rheinland-Pfalz.

I. Allgemeine Fragen

1. Name der Kreisverwaltung / des Forstamts:
2. Name der ausfüllenden Person:
3. Bejagbare Gesamtfläche des Kreises in Hektar:
4. Bejagbare Waldfläche des Kreises in Hektar:
5. Anzahl aller vorhandenen Jagdbezirke (inkl. staatl. Eigenjagdbezirke) in Ihrem Kreis: und davon Anzahl jener Jagdbezirke mit Schwarzwildvorkommen: (Bezugszeitpunkt: 1.4.2008).

II. Fragen zur Verordnung

6. In diesem Punkt geht es uns um Ihre persönliche Einschätzung der Verwirklichung verschiedener Oberziele der Verordnung (bitte jeweils ein Feld ankreuzen).

a) Ein Ziel der LV war es, durch konkrete Ausnahmeregeln zum generellen KIRRungsverbot des Schwarzwildes (§ 28 LJG), das Auftreten unsachgemäßer KIRRungen zu reduzieren. Wurde diese Reduktion nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht?

Ja

Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt

Nein

Weder noch (Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert):

Bitte dann Angaben zur Art des Zustands:

.....

Weiß nicht

Feld für Anmerkungen:

.....

b) Damit einhergehend sollte durch eine Reduktion des Futtereintrags in die Schwarzwildpopulationen auch ein weiterer Anstieg der Schwarzwildbestände verhindert werden. Sind seit In-Kraft-Treten der Verordnung Ihrer Schätzung nach die Bestände

- weiter zunehmend
 rückläufig
 unverändert/ohne Trend
 weiß nicht

Feld für Bemerkungen:

c) Ferner sollte die LV dazu beitragen, dass sich Schalenwildichten den landschaftlichen Verhältnissen bzw. dem natürlichen Lebensraum anpassen. Wurde diese Anpassung nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht?

- Ja
 Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt
 Nein
 Weder noch (Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert):

Bitte dann Anhaben zur Art des Zustands:

.....

- Weiß nicht

Feld für Anmerkungen:

.....

d) Darüber hinaus sollte die LV dazu beitragen, dass unnatürliche Konzentrationen des Rotwildes entlang von Fütterungen verhindert werden. Wurde dies nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht?

- Ja
 Nicht vollständig, aber Tendenz stimmt
 Nein
 Weder noch (Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert):

Bitte dann Anhaben zur Art des Zustands:

.....

- Weiß nicht

Feld für Anmerkungen:

.....

e) Ein weiteres Ziel der LV war es, die Vermeidung von Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Ist dieses Ziel nach In-Kraft-Treten der LV Ihrer Einschätzung nach erreicht worden?

Für Landwirtschaft:

- Ja
- Noch nicht vollständig, aber Tendenz stimmt
- Nein
- Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert: Art des Zustands:
-
- Weiß nicht

Feld für Bemerkungen:

Für Forstwirtschaft:

- Ja
- Noch nicht vollständig, aber Tendenz stimmt
- Nein
- Zustand gegenüber vor In-Kraft-Treten der LV unverändert: Art des Zustands:
-
- Weiß nicht

Feld für Bemerkungen:

f) Können Sie Indikatoren, Anhaltspunkte, Grundlagen nennen, auf die sich Ihre Einschätzungen unter den Punkten 6a bis 6e gestützt haben?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

7. Ist die Entwicklung der Fallwildzahlen in ihrem Kreis im Verhältnis zur Gesamtstrecke nach In-Kraft-Treten der Verordnung für die einzelnen Schalenwildarten:

Für Rotwild

- zunehmend
- rückläufig
- weder noch
- weiß nicht

Feld für Bemerkungen:

.....

Für Rehwild

 zunehmend rückläufig weder noch weiß nicht

Feld für Bemerkungen:

.....

Für Schwarzwild

 zunehmend rückläufig weder noch weiß nicht

Feld für Bemerkungen:

.....

8. Wie wurden die Jagdausübungsberechtigten bei In-Kraft-Treten der Verordnung von dieser in Kenntnis gesetzt und wie wurde die Umsetzung und Kontrolle in Ihrer Behörde organisiert (bitte nur wenige detaillierte Stichworte)?

Stichworte zur In-Kennntnis-Setzung:.....

.....

.....

Stichworte zur Umsetzung:

.....

.....

Stichworte zur Kontrolle:

.....

.....

9. Bitte machen Sie folgende Angaben zu der in der Verordnung unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild zu beantragen:

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl Anträge			
Grund der Beantragung			
Anzahl genehmigter Anträge			

Aufzählung der Gründe bei Ablehnung(en):

.....

.....

10. Konnten Sie Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild gemäß § 1 Abs. 2 zeitnah (d.h. noch im Wirkungszeitraum von besonderen Witterungsbedingungen oder Naturkatastrophen) und flexibel erteilen?

Ja

Nein, Begründung:
.....

11. Wie beurteilen Sie die Auflistung zugelassener Futtermittel in § 2?

Für eine artgerechte Fütterung ausreichend.

Nicht ausreichend.

Falls nicht ausreichend Vorschläge für weiterer Futtermittel:.....
.....

12. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird geregelt, dass Kirrungen auch in „waldähnlichen Strukturen“ angelegt werden dürfen? Gestaltete sich die Handhabung des Begriffs „waldähnliche Strukturen“ als

eher unproblematisch. Begriff „waldähnliche Strukturen“ war klar und praktikabel; nur wenige Nachfragen.

eher problematisch.

Wenn eher problematisch, dann bitte Gründe nennen und ggf. Lösungsvorschlag machen:

.....
Anmerkung:

13. Dem Ziel, das „Mobiliar“ (z. B. Plastiktonnen, Kirrautomaten oder ähnliches) im Wald zu vermeiden, dient der § 3 Abs. 2 Nr. 6. Wie gestaltet sich die Handhabung der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Bedingung, wonach zur Abdeckung von Kirrmaterial nur „bodenständiges Material“ verwendet werden darf? Gestaltete sich die Handhabung des Begriffs „bodenständiges Material“ als

eher unproblematisch. Begriff „bodenständiges Material“ war klar und praktikabel; nur wenige Nachfragen.

eher problematisch.

Wenn eher problematisch, dann bitte Gründe nennen und ggf. Lösungsvorschlag machen:

.....
Anmerkung:

14. Die Bejagung des Schwarzwildes wurde durch die neuen Kirrungsregelungen

verbessert, Begründung:

eingeschränkt, Begründung:

blieb unverändert, Begründung:

15. Wurde in der Regel die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 definierte Maximalzahl von Kirrungen von den Jagd Ausübungsberechtigten angezeigt?

Ja

Nein, Begründung:

16. Sind Ordnungswidrigkeiten beim Kirren nach In-Kraft-Treten der Verordnung leichter zu ahnden?

Ja

Nein, Begründung:

17. Bitte machen sie Angaben zur Anzahl verordnungsbedingter Anzeigen:

	Zeitraum vor In-Kraft-Treten der Verordnung			Zeitraum nach In-Kraft-Treten der Verordnung		
	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl Anzeigen						
Anzahl eingeleiteter Verfahren						
Anzahl erlassener Bußgeldbescheide						
Anzahl noch nicht abgeschlossener Verfahren						
Anzahl der vor Gericht noch anhängigen Verfahren						

18. Erleichtert die Verordnung die Beweisführung vor Gericht?

Ja

Nein

Es blieb unverändert

es gab keine Gerichtsverfahren

weiß nicht

19. Wie hat sich Ihrer Einschätzung nach die Anzahl unsachgemäßer Kirrungen oder Fütterungen nach In-Kraft-Treten der Verordnung entwickelt?

Anzahl hat sich verringert, Begründung:.....

Anzahl hat sich erhöht, Begründung:.....

Anzahl gleich geblieben, Begründung:.....

Ggf. Anmerkung:

.....

20. Wie hat sich das in § 4 der Verordnung eingebaute Instrument der Beseitigungsverpflichtung bewährt?

bewährt, Begründung:.....

nicht bewährt, Begründung:.....

keine Erfahrung, Begründung:.....

Ggf. Anmerkung:

21. Wie oft wurde seit In-Kraft-Treten der Verordnung die in § 3 Abs.3 geregelte Rehwildkirrung beantragt?

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl beantragter Rehwildkirrstellen			
Grund der Beantragung			
Anzahl genehmigter Rehwildkirrstellen			

Aufzählung der Gründe bei Ablehnung(en):

.....

III. Verfahrensfragen zu § 3 Abs. 2 Nr. 7 (kartographische Erfassung von Kirrstellen)

22. Von wem wurden Ihnen die Karten in der Regel zugestellt?

Vom betroffenen Jagdpächter.

Vom zuständigen Forstamt als Eigenjagdbesitzer.

Falls andere, bitte nennen:

23. Wurden von den betroffenen Jagdbezirken die geforderten Karten in der Regel rechtzeitig und lesbar bei In-Kraft-Treten der Verordnung vorgelegt?

Ja

Nein

Falls Nein machen Sie bitte Angaben zu den

Gründen:

und ggf. Maßnahmen:

24. Stand der gemeldeten Kirrstellen nach Jagdjahren

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl gemeldeter Kirrstellen			

25. Welcher Anteil (in Prozent) der kartographisch gemeldeten Kirrstellen wurden pro Jagdjahr mit Hilfe der Karten zwecks Kontrolle und vom wem aufgesucht?

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anteil (ggf. geschätzt) kontrollierter Kirrstellen (%)			
Wer hat die Kontrollen (ev. in Amtshilfe) durchgeführt (bitte Anzahl der Fälle zuordnen)?	UJB:	UJB:	UJB:
	Forstamt:	Forstamt:	Forstamt:
	Dritte (wer?):	Dritte (wer?):	Dritte (wer?):
Falls vorgekommen, (geschätzter) Anteil nicht-anlassbedingter z. B. spontaner, zufälliger Kontrollen (%)			

Aufzählung der drei wichtigsten Kontrollanlässe (häufigster Anlass zuerst, z. B. Anzeige durch Forstamt, Anzeige durch Reviernachbar etc.)	1.	1.	1.
	2.	2.	2.
	3.	3.	3.

26. Hat sich die kartographische Dokumentation der Kirrstellen als Kontrollinstrument Ihrer Meinung nach bewährt?

Ja, warum:

Nein, warum:

Keine Erfahrung, warum:

Ggf. Anmerkung:

27. Wie oft wurden bzw. werden Aktualisierungen der Kirrstellenkarten vorgenommen?

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl von Aktualisierungen			

28. Wie wird die Aktualisierung der kartographisch gemeldeten Kirrstellen von den betroffenen Jägern betrieben?

Konsequenz und zeitnah. Woraus schließen Sie das?:

Eher inkonsequent und schleppend. Woraus schließen Sie das?

Keine Erfahrung, warum:

29. Angaben zur Höhe des mit der Aktualisierung verbundenen Aufwands für Ihre Behörde in geschätzten Stunden pro Monat (Mittelwert seit In-Kraft-Treten der Verordnung)?:

Aufwand in Stunden pro Monat im Mittel:

30. Wie wird bei Ihnen in der Behörde die Aktualisierung der kartographischen Erfassung geregelt?

.....

31. Wie beurteilen Sie aus Ihrer Erfahrung heraus bzw. aus Rückmeldungen der betroffenen Jagdausübungsberechtigten den Einfluss der Notwendigkeit der kartographischen Meldung von Kirrstellen auf die Flexibilität der Kirrjagd und damit auf die Ausnutzung von Erlegungschancen?

Flexibilität/Chancennutzung nach In-Kraft-Treten der Verordnung

gleich geblieben

eingeschränkt

gestiegen

keine Aussage möglich, da keine Rückmeldungen oder Erfahrungen vorliegen

32. Angaben zum bürokratischen Gesamtaufwand der Handhabung der Landesverordnung gegenüber der Vorgängerregelung:

- Aufwand niedriger
- Aufwand erhöht
- Aufwand gleich geblieben

33. Feld für weitere Bemerkungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Name:

Unterschrift:

Anhang 9: Layout des am 10.11.2008 an alle 36 rheinland-pfälzischen Unteren Jagdbehörden per Mail verschickten Zusatzfragebogens.

Zur Evaluation der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild (vom 4. August 2005):

Zusatzfrage 1:

In wie vielen Fällen haben Jagdbezirke von der grundsätzlichen Möglichkeit in der KIRRverordnung gemäß § 3 Abs. 2 Gebrauch gemacht und zusätzliche über die Maximalzahl von § 3 Abs. 2 Satz 1 KIRRstellen beantragt und wie viele davon wurden genehmigt?

- Nein, es wurden über die Maximalzahl (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) hinaus keine KIRRstellen beantragt
 Ja, es wurden über die Maximalzahl (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) hinaus KIRRstellen beantragt

Wenn Ja, dann bitte konkrete Zahlen nennen (bitte alle Felder ggf. auch mit einer „0“ ausfüllen):

	2005/2006	2006/2007	2007/2008 (ggf. Schätzung)
Anzahl Jagdbezirke mit Anträgen			
Mittlere Anzahl weiterer KIRRstellen pro Jagdbezirk			
Grund der Beantragung			
Anzahl genehmigter Anträge			

Zusatzfrage 2:

Eine KIRRung dient gemäß § 3 Abs. 1 dem Zweck, Wild anzulocken, um es zu erlegen. Wird die in § 3 Abs. 2 Satz 4 für die Genehmigung der KIRRung von Schwarzwild genannte Menge an KIRRmaterial (ein Liter) für diesen Zweck als

- ausreichend
 zu viel
 zu wenig erachtet?

Bitte Begründen Sie ihre Einschätzung:

.....

